
Das Sprachenregime der Europäischen Union

Roberto Hayder*

Inhalt

I.	Einleitung	344
II.	Allgemeine Rechtsgrundlagen	344
1.	Primärrecht: EU-Verträge	345
2.	Sekundärrecht: Verordnung Nr. 1/1958 des Rates	347
a)	Grundregeln	347
b)	Ausnahmen für bestimmte Amtssprachen	351
(1)	Maltesisch	351
(2)	Gälisch (Irisch)	352
III.	Geschäftsordnungen der Organe	354
1.	Europäisches Parlament	354
2.	Rat der EU	355
3.	Europäische Kommission	357
a)	Geschäftsordnung und Anwendungsvorschriften	357
b)	Übersetzungsstrategie	360
c)	Spezifische Fälle	362
4.	Europäischer Gerichtshof	363
5.	Andere EU-Einrichtungen	364
a)	Agenturen, Ämter und Europäischer Auswärtiger Dienst	365
b)	Patent- und Sortenschutz	370
IV.	Verwendung „zusätzlicher“ Sprachen	373

* Der Autor ist Hauptverwaltungsrat im Generalsekretariat der Europäischen Kommission; er gibt ausschließlich seine persönlichen Ansichten wieder. Die im Artikel wiedergegebenen Standpunkte entsprechen nicht notwendigerweise denen der Europäischen Kommission. Mit freundlicher Unterstützung von Constanze Männel, Dresden.

1.	Entschließung des Rates vom 13. Juni 2005	374
2.	Verwaltungsvereinbarungen der Organe mit den Mitgliedstaaten	375
V.	Sprachenpolitik der EU für die Bürger	376
1.	Grundrechtecharta	376
2.	Mitteilung „Mehrsprachigkeit“ vom 18. September 2008 und andere Initiativen	378
VI.	Regelungen anderer europäischer Organisationen und der Mitgliedstaaten	379
1.	Europarat	380
2.	EU-Mitgliedstaaten	381
a)	Frankreich: „Toubon“-Gesetz vom 4. August 1994	381
b)	Slowakei: Sprachengesetze (1995-2009)	382
c)	Deutschland: Aufnahme in das Grundgesetz?	385
VII.	Fazit	387

I. Einleitung

„Die wahre Heimat ist eigentlich die Sprache.“ (*von Humboldt*)

Die Regeln, die den Gebrauch von Sprachen in den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union (EU) bestimmen, werden auch als das „Sprachenregime“ der EU bezeichnet. Es betrifft nicht nur die Mitglieder und Bediensteten dieser Organe, sondern ebenso direkt oder indirekt alle, die in den Parlamenten, Regierungen und Behörden der Mitgliedstaaten mit diesen kommunizieren. Dabei wird häufig aus Unkenntnis der Regeln von irrgen bzw. unpräzisen Annahmen und Folgerungen ausgegangen. Der nachfolgende Beitrag hat sich zum Ziel gesetzt, hier Aufklärung zu leisten. Auch soll das Sprachenregime der Organe von der Sprachenpolitik der EU für die Bürger sowie derjenigen der Mitgliedstaaten selbst abgegrenzt werden.

II. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags sind die primärrechtlichen Vorschriften sowohl im Vertrag über die Europäische Union (EUV) als auch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthalten. Der wesentliche

Rechtsakt auf Ebene des Sekundärrechts (abgeleitetes EU-Recht) findet sich in der Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. April 1958.¹ Es ist die erste überhaupt vom Ministerrat verabschiedete Verordnung, die häufig geändert sowie angepasst wurde und noch heute in Kraft ist.

1. Primärrecht: EU-Verträge

An erster Stelle ist die Festlegung der sogenannten *Vertragssprachen* zu nennen, d.h. der Sprachen, in denen der Vertrag (bzw. die Verträge) an sich verbindlich ist. Gemäß Art. 55 Abs. 1 EUV sind es 23 Sprachen für die inzwischen 27 Mitgliedstaaten (einschließlich Irisch). Wenn diese Zahlen nicht deckungsgleich sind, dann liegt dies daran, dass bestimmte Sprachen gleichzeitig „Nationsprachen“ in mehreren Mitgliedstaaten sind.²

Es besteht ergänzend gemäß Art. 55 Abs. 2 EUV die Möglichkeit, den Vertrag in weitere Sprachen übersetzen zu lassen, sofern diese Sprachen „nach der Verfassungsordnung des jeweiligen Mitgliedstaates in dessen gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon Amtssprache sind“, und diese Sprachfassungen in den Archiven des Rates zu hinterlegen. Diese Vorschrift beinhaltet keine Verpflichtung für die Gemeinschaftsorgane, sondern ist für diejenigen Mitgliedstaaten von Bedeutung, in denen es anerkannte Regional- bzw. Minderheitensprachen gibt, wie zum Beispiel Katalanisch in Spanien. Die diesbezüglichen Übersetzungskosten fallen bei den Mitgliedstaaten an, die hiervon Gebrauch machen. Hier findet die Verwendung „zusätzlicher Sprachen“³ einen Anknüpfungspunkt im Primärrecht.

Von zentraler Bedeutung als Rechtsgrundlage für das Sprachenregime der Organe ist Art. 342 AEUV anzusehen.⁴ Diese seit dem EWG-Vertrag unverändert gebliebene Rechtsgrundlage ermächtigt den Rat, die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Union unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (für den Sonderregelungen getroffen werden können) einstimmig durch Verordnungen zu treffen. Auf eben diese Vorschrift wurde bereits die Verordnung Nr. 1/1958 gestützt.⁵

¹ ABl. 17 v. 6.10.1958, S. 385, zuletzt geändert durch die VO (EG) Nr. 1791/2006, ABl. L 363 v. 20.12.2006, S. 1.

² Beispiele: Deutsch in immerhin vier Mitgliedstaaten (Deutschland, Österreich, Luxemburg, Belgien); Englisch im Vereinigten Königreich und Irland sowie Französisch in Frankreich, Luxemburg und Belgien.

³ Siehe unter IV.

⁴ Bis zum Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages: Art. 290 EGV a.F.

⁵ Da im Vertragstext der Plural „Verordnungen“ verwendet wird, könnte dies durchaus in mehreren Rechtsakten geschehen, d.h. auch solchen, die ergänzende oder Detailfragen regeln.

An dieser Ermächtigungsnorm ist zunächst hinsichtlich des Verfahrens dreierlei bemerkenswert. Sie erfordert zum einen Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung, d.h., dass alle guten Argumente, die üblicherweise für die Effizienz einer qualifizierten Mehrheit für die Ratbeschlussfassung ins Feld geführt werden, in diesem Bereich nicht gelten. Es soll verhindert werden, dass Regelungen über die Köpfe des einen oder anderen Mitgliedstaaten hinweg getroffen werden können. Zum Zweiten, und dies wiegt fast noch schwerer, ist keine Beteiligung des Europäischen Parlamentes,⁶ und sei es auch nur in Form der Konsultation, vorgesehen. Außerdem ist drittens ebenso kein Vorschlag der Europäischen Kommission für die ursprüngliche Verabschiedung und jede weitere Änderung erforderlich. Das sogenannte Initiativrecht der Kommission findet hier eine Durchbrechung. Somit ist festzuhalten, dass die allgemeine Sprachregelung eine Domäne ist, die sich die Mitgliedstaaten – anachronistisch zu den übrigen Kompetenzregelungen der EU-Verträge – von Anfang an, zwar nicht im Rechtssinne, aber doch faktisch „*intergouvernemental*“, vorbehalten haben. Es unterstreicht nicht nur die hohe Sensibilität der Sprachenregelungen für die Mitgliedstaaten; sie lassen sich hier ebenso von den anderen wichtigen EU-Organen nicht „*hineinreden*“.

Schließlich ist aber auch aus der Existenz der Ermächtigungsform des Art. 342 AEUV selbst zu folgern, dass die Verträge eigens keine Regelung hinsichtlich der Amts- und Arbeitssprachen der EU beinhalten, sondern dies in die Hände des (einfachen) Unionsgesetzgebers gelegt haben (Sekundärrecht).

Für die EU-Bürger und alle individuellen Rechtssubjekte der europäischen Zivilgesellschaft (Verbände, Firmen, etc.) formuliert das Primärrecht ebenfalls einen grundlegenden Rechtsanspruch. Sowohl der AEUV in Art. 24 Abs. 4 als auch die Grundrechtecharta in Art. 41 Abs. 4 (unter dem Titel „Recht auf eine gute Verwaltung“) bestimmen, dass sich jeder Unionsbürger⁷ schriftlich in einer der in Art. 55 Abs. 1 EUV genannten Sprachen – d.h. den oben genannten Vertragssprachen – an jedes Organ oder an jede Einrichtung wenden kann, die in dem vorliegenden Artikel oder in Art. 13 EUV⁸ genannt sind, um eine Antwort in derselben Sprachen zu erhalten. Dabei sind die EU-Bürger frei in der Wahl der Sprache, d.h. ein Franzose kann sich beispielsweise genauso ungehindert in Deutsch oder Englisch an die EU-Organe wenden. Der Akzent und die eigentliche Verpflichtung dieser Vorschrift liegen in dem Anspruch, eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

⁶ Ebenso wenig ist eine Anhörung des beratenden Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) bzw. des Ausschusses der Regionen (AdR) vorgesehen.

⁷ Die Grundrechtecharta formuliert hier weitergehend „*jede Person*“, also wohl auch juristische Personen; in der Praxis dürfte diese weitergehende Auslegung zugrunde gelegt werden, auch wenn die Vorschrift im AEUV lediglich vom „*Unionsbürger*“ spricht.

⁸ Gemeint sind der Bürgerbeauftragte und die beratenden Ausschüsse, EWSA und AdR. Andere Einrichtungen hingegen, wie etwa die Agenturen, sind vom Wortlaut der Vorschrift nicht erfasst.

Für Sprachen, die nicht zu den Vertragssprachen gehören, besteht diese Verpflichtung nicht⁹: ein Brief in Russisch oder Chinesisch darf ohne weiteres in Englisch oder einer anderen Sprache beantwortet werden. Darüber hinaus kann man die Frage stellen, ob die Verpflichtung auch dann besteht, wenn sich Angehörige aus Drittstaaten an die EU-Organe wenden. Nach dem Wortlaut der Vorschrift(en) ist dies nicht gegeben. In der Praxis mag es dennoch Abgrenzungsschwierigkeiten geben, etwa dann, wenn der Drittstaatsangehörige seinen Wohn- bzw. Aufenthaltsort in der EU hat. Hier werden die EU-Organe sicher keinen übertriebenen Aufwand betreiben, die Identität des Absenders feststellen zu wollen, sondern in derselben Sprache antworten, sofern es sich nur um eine der Vertrags- sprachen handelt.

2. Sekundärrecht: Verordnung Nr. 1/1958 des Rates

Die Verordnung Nr. 1/1958 ist das „Grundgesetz“ der Sprachenverwendung der EU-Organe. Zwar ist es seit Inkrafttreten im Jahre 1958 häufig geändert worden, jedoch nur, um neue Sprachen in den Katalog aufzunehmen, bzw. in jüngerer Zeit, um Ausnahmeregelungen für bestimmte Sprachen zu ermöglichen.

a) Grundregeln

Die Grundnorm der Verordnung Nr. 1/1958 ist sein Art. 1, der die „Amts- und Arbeitssprachen der Organe“ bestimmt und sie aufzählt. An dieser Stelle werden die wesentlichen Begriffe der „Amtssprache“ und der „Arbeitssprache“ in das Gemeinschaftsrecht eingeführt. Dabei heißt es zwar nicht ausdrücklich, die „Amtssprachen“ sind auch die Arbeitssprachen der Organe, sondern beide Begriffe werden kumulativ erwähnt. Es dürfte aber in der Praxis ein Grundverständnis dahingehend bestehen, dass beide Begriffe als Synonym, d.h. deckungsgleich, anzusehen sind.¹⁰ Der Rat hat sich damit für ein *Vollsprachenregime* entschieden.

Bedeutsam ist ein weiterer Aspekt, der in diese Aufzählung hineingelesen werden muss. Es gibt keine (rechtliche) Privilegierung der einen oder anderen Amtssprache im Hinblick auf ihre Verwendung als Arbeitssprache. Alle im Art. 1 aufgezählten Sprachen, die wiederum mit den Vertragssprachen identisch sind, sind grundsätzlich als gleichberechtigte Arbeitssprachen anzusehen.

⁹ Auch der Kodex für Gute Verwaltungspraxis der Europäischen Kommission bestimmt unter Verweis auf die EU-Verträge, dass Schreiben an die Kommission in der Sprache zu beantworten sind, in der sie verfasst wurden, „sofern es sich um eine Amtssprache der Gemeinschaft handelt“, siehe Beschluss der Kommission v. 17.10.2000 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung, ABl. L 267 v. 20.10.2010, S. 63, Pkt. 4., Schriftverkehr.

¹⁰ A.A. Oppermann, Europarecht, 4. Aufl. 2009, Rdnr. 164, der unter „Arbeitssprachen“ jene versteht, die im inneren Dienstbetrieb der EU-Institutionen vorherrschen, bzw. deren Gebrauch intern vorgeschrieben wird.

Ebenfalls wird hier wiederum nur auf die Organe Bezug genommen. Diese sind die in Art. 13 Abs. 1 aufgelisteten sieben EU-Institutionen: Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Ministerrat, Europäische Kommission, Gerichtshof, Europäische Zentralbank und der Rechnungshof. Formal gesehen, erstreckt sich der institutionelle Anwendungsbereich nicht auf die sonstigen EU-Einrichtungen, wie die beratenden Ausschüsse, Agenturen und Ämter. Eine entsprechende Anpassung der Verordnung Nr. 1/1958 ist vom Gemeinschaftsgesetzgeber nie unternommen worden. Insbesondere für kleinere EU-Einrichtungen wäre es sicherlich vom Aufwand her von Vorteil, wenn sie mit einer reduzierten Anzahl von Amtssprachen arbeiten könnten. Da die Verordnung Nr. 1/1958 in der Praxis aber als für alle EU-Einrichtungen bindend angesehen wird, ist diese Unschärfe im Hinblick auf eine wünschenswerte Rechtsklarheit zu bedauern. Wenn die Verordnung Nr. 1/1958 die Organe bindet und diese somit einem Vollsprachenregime unterliegen, dann ist mit Blick auf den sich daraus ergebenden Anspruch der EU-Bürger, in jeder der Amts- und Arbeitssprachen mit den EU-Organen kommunizieren zu können, nicht begründbar, dass dies für Einrichtungen, die in der Bedeutung unterhalb dieser Organe angesiedelt sind, nicht gelten soll. Dies wird mitunter durch eine explizite Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 1/1958, etwa in einem Gründungsrechtsakt einer Agentur, bestätigt.¹¹

Die weiteren Vorschriften der Verordnung legen dann eine Reihe von Grundregeln fest, wobei sie sich – verständlich aus der Sicht der 1950er Jahre, in der die Verordnung Nr. 1/1958 entworfen wurde – am traditionellen Schriftverkehr mit den EU-Organen ausrichten. Die Art. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1/1958 führen das vorerwähnte Recht des Unionsbürgers auf freie Wahl einer Amtssprache im Schriftverkehr sowie des Anspruchs auf eine Antwort¹² in derselben Sprache an. Die Vorschriften dehnen den personellen Anwendungsbereich auf die Mitgliedstaaten aus, wobei unter dem Begriff Mitgliedstaat alle seine Regierungsorgane, Parlamente und Behörden fallen.

Seit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1/1958 hat sich die Art und Weise der Kommunikation allerdings erheblich ausdifferenziert. Es gibt Faksimiles und elektronischen Schriftverkehr, Webseiten sowie einseitige Kommunikationswege, wie etwa Pressemitteilungen und Informationsmaterial. Diese neuen Kommunikationswege und -formen sind von der Verordnung Nr. 1/1958 nicht ausdrücklich geregelt

11 Siehe z.B. die Europäische Agentur für chemische Stoffe, Art. 104 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1907/2006 des EP und des Rates v. 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der RL 1999/45/EG und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der VO (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der RL 76/769/EWG des Rates sowie der RL 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 v. 30.12.2006, S. 1.

12 Wobei aber der Begriff „Antwort“ die Form durchaus offen lässt. So kann ein Brief z.B. durch eine E-Mail beantwortet werden.

und auch nicht nachträglich angepasst worden. Hier bestehen somit erhebliche Grauzonen. Beispielsweise sind die Hauptseiten des Internet-Auftritts der EU auf dem EUROPA-Internetportal in allen Amts- und Arbeitssprachen verfügbar, jedoch nicht immer alle ihre Inhalte. Das Internetangebot der Organe ist im Wortsinne kein Schriftverkehr mit dem Bürger, aber doch ein unmittelbares Kommunikationsangebot, bei dem der Grundgedanke der Art. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1/ 1958 analog zum Tragen kommen sollte.

Weiterhin bestimmt Art. 4, dass Verordnungen „und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung“ in den Amtssprachen (Art. 1) abgefasst werden. Auslegungsbedürftig ist hier insbesondere die Formulierung „andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung“. In der Praxis werden hierunter neben den Verordnungen alle anderen Arten von Rechtsakten verstanden (Richtlinien, Entscheidungen und Beschlüsse) sowie nicht-verbindliche Rechtshandlungen, beispielsweise Empfehlungen und Stellungnahmen sowie Mitteilungen der Kommission an die anderen Organe. Da Art. 5 bestimmt, dass das Amtsblatt der EU in allen Amtssprachen erscheint, sind folglich alle Dokumente, die im Amtsblatt veröffentlicht werden, auch in allen Amtssprachen verfügbar.¹³ Es ist festzuhalten, dass sich die vorgenannten Vorschriften – mit Ausnahme des Art. 1 – nur auf die schriftliche Verwendung der Sprachen beschränken und damit also die Frage der mündlichen Sprachverwendung nicht ansprechen. Letzteres umfasst etwa den ganzen Bereich der Verdolmetschung.

Von zentraler Bedeutung ist allerdings die Vorschrift des Art. 6, gemäß dessen die Organe der Gemeinschaft¹⁴ in ihren Geschäftsordnungen festlegen können, wie die Regelung der Sprachenfrage im Einzelnen anzuwenden ist.¹⁵ Diese Ermächtigung ist nicht als Freibrief zu verstehen, die Sprachanwendung nach Belieben festzulegen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, wonach „diese Regelung der Sprachenfrage“¹⁶ Gegenstand detaillierter Modalitäten sein soll. Hieraus folgt, dass das in Art. 1 festgeschriebene Vollsprachenregime deshalb weitestgehend zugrunde zu legen ist. Da aber die Organe in unterschiedlicher Weise strukturiert sind und unterschiedliche Funktionen sowie Aufgaben haben, ist es sinnvoll, dass ihnen die Befugnis zuerkannt wird, Anwendungsvorschriften im Hinblick auf immer endliche Ressourcen der Verdolmetschung und Übersetzung zu erlassen. Die Organisationsfreiheit der Organe geht somit nicht soweit, von den Grundregeln der

¹³ Aber nicht immer in vollständiger Fassung: siehe Ausschreibungen für Dienstposten, mit Hinweisen in allen Sprachfassungen des Amtsblatts, aber vollständiger Veröffentlichung der Ausschreibungsbedingungen in nur drei Sprachen.

¹⁴ Heute: der Union.

¹⁵ Die übrigen Vorschriften der VO Nr. 1/1958 enthalten Verweise auf die Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs (Art. 7) und die innerstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten über den Gebrauch ihrer Landessprachen (Art. 8).

¹⁶ Hervorhebung durch den Verfasser.

Verordnung Nr. 1/1958 abweichende Sprachverwendungsvorschriften zu bestimmen. Allerdings kann aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift sowie aus dem Sinnzusammenhang mit Art. 1 geschlossen werden, dass sowohl die Regelungen für die Übersetzung als auch die Verdolmetschung in den Geschäftsordnungen geregelt werden können.

Dabei ist allerdings zu unterscheiden, inwieweit diese Vorschriften die Mitglieder der Organe bzw. deren Bedienstete betreffen. Konkret gesprochen darf es für Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Ministerrates (die Minister und ihre Vertreter) und auch der Kommission (das Kollegium der Kommissare) keine bzw. nur in engen Grenzen Einschränkungen vom Grundsatz des Vollsprachenregimes geben, während für Bedienstete (EU-Beamte und andere Kategorien Beschäftigter) spezifischere Sprachanforderungen aus Effizienzgründen und aufgrund der Arbeitsorganisation eher vertretbar erscheinen.

Zunächst ist hinsichtlich der vorgenannten Sprachregelung festzustellen, dass der Rat als (alleiniger) Gemeinschaftsgesetzgeber die weitestgehende Lösung in diesem Sekundärrechtsakt festgeschrieben hat, nämlich alle Vertragssprachen gleichermaßen auch zu Amts- und Arbeitssprachen anzuerkennen. Man muss angesichts der weiter wachsenden Anzahl der Mitgliedstaaten im Zuge der anstehenden bzw. angestrebten Erweiterungen zumindest die Frage stellen, ob eine Sprachenregelung mit einer geringeren Zahl von sowohl Amts- als auch Arbeitssprachen im Vergleich zu den Vertragssprachen grundsätzlich zulässig wäre. Denkbar wäre jedoch genauso, den 23 Amtssprachen etwa eine geringere Anzahl von Arbeitssprachen an die Seite zu stellen. Es ist klar, dass diese Erwägung in Anbetracht der im Rat erforderlichen Einstimmigkeit eher theoretischen Charakter hat. Hier geht es zunächst nur um die Frage der *unionsrechtlichen Zulässigkeit*. Sie ist nach Ansicht des Autors grundsätzlich zu bejahen, weil andernfalls nicht ersichtlich ist, weshalb der Vertragsgeber diese Frage nicht selbst verbindlich hat regeln wollen. Auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs sieht dies als möglich an.¹⁷ Es ist aber denkbar, hier andere Auffassungen zu vertreten; insbesondere die Gleichrangigkeit der Mitgliedstaaten und die Gleichheit der EU-Bürger (im Hinblick auf deren Recht, die eigene Sprache in Angelegenheiten der EU verwenden zu können) sind hier gewichtige Gegenargumente. Es handelt sich letztlich hierbei um eine Frage, die einer grundlegenderen Erörterung bedarf.¹⁸

Eine Grenze für die Auswahl, d.h. mithin Privilegierung bestimmter Sprachen, wäre zum einen in einer differenzierten Anwendung zu sehen. Hinzu käme als weiteres Kriterium die Erforderlichkeit im Hinblick auf begrenzte Übersetzungs- bzw. Verdolmetschungsressourcen sowie die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Die

¹⁷ Siehe dazu die Besprechung des Urteils EuGH, Rs. C-361/01 P, *Kik/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt*, Slg. 2003, I-8283, unter III.5.a).

¹⁸ Vgl. hierzu, *Mayer*, Europäisches Sprachenverfassungsrecht, Der Staat 2005, S. 367 ff.

Grundausrichtung einer alternativen Lösung dürfte dennoch in jedem Fall darin bestehen, jeweils die größtmögliche Zahl von Sprachen zu berücksichtigen.

b) Ausnahmen für bestimmte Amtssprachen

(1) Maltesisch

Im Zuge der großen Erweiterung der EU um gleich zehn neue Mitgliedstaaten im Jahre 2004 wurde Maltesisch eine weitere Amts- und Arbeitssprache im Sinne der Verordnung Nr. 1/1958.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nach der maltesischen Verfassung sowohl Maltesisch als auch Englisch in Malta Amtssprachen sind. Es oblag damit der maltesischen Regierung festzusetzen, welche der offiziellen Sprachen des Landes von der EU als Amts- und Arbeitssprache zu berücksichtigen war. Dies ergibt sich aus Art. 8 der Verordnung Nr. 1/1958, wonach sich der „Gebrauch der Sprache auf Antrag dieses Staates nach den auf seinem Recht beruhenden allgemeinen Regeln“ bestimmt.¹⁹ Diese Vorschrift ist für alle Mitgliedstaaten, in denen es mehrere „Nationalsprachen“ gibt, von praktischer Bedeutung.²⁰

Es mangelte allerdings an geeigneten Übersetzern, um die benötigten Übersetzungskapazitäten aufzubauen. Daher wurde erstmals mit der Verordnung (EG) Nr. 930/2004 vom 1. Mai 2004²¹ zeitgleich zum EU-Beitritt eine Ausnahmeregelung geschaffen. Diese Verordnung ist keine Änderungsverordnung der Verordnung Nr. 1/1958, sie schafft aber eine ergänzende Regelung. Sie hat die Organe für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum des Beitriffs von der Verpflichtung entbunden, alle Rechtsakte in maltesischer Sprache abzufassen und diese im Amtsblatt zu veröffentlichen, es sei denn, es handelt sich um Verordnungen, die gemeinsam vom Europäischen Parlament und dem Rat²² erlassen worden sind (Art. 1). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass allein (unmittelbar gelende) Verordnungen des Gemeinschaftsgesetzgebers aufgrund ihrer fundamentalen Bedeutung für die Rechtsunterworfenen im Amtsblatt auf Maltesisch zu veröffentlichen waren. Die so definierte dreijährige Übergangszeit endete am 30. April 2007.

Der Rat verpflichtete sich in der Verordnung (EG) Nr. 930/2004 allerdings, spätestens 30 Monate nach ihrer Annahme darüber zu entscheiden, ob ihre Geltungs-

¹⁹ Hervorhebung durch den Verfasser.

²⁰ Ein weiteres Beispiel ist Belgien mit drei gleichrangig anerkannten Sprachen (Niederländisch, Französisch und Deutsch).

²¹ VO (EG) Nr. 930/2004 des Rates v. 1.5.2004 über eine befristete Ausnahmeregelung für die Abfassung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Union in maltesischer Sprache, ABl. L 169 v. 1.5.2004, S. 1.

²² Üblicherweise im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 294 AEUV.

dauer um ein weiteres Jahr verlängert wird (Art. 2) sowie dafür zu sorgen, dass alle Rechtsakte nach Ablauf der Übergangszeit auch in Maltesisch veröffentlicht werden (Art. 3).

Mit der Änderungsverordnung (EG) Nr. 1738/2006 vom 23. November 2006²³ zur Verordnung (EG) Nr. 930/2004 ist der Rat dem nachgekommen. Dabei ist die Übergangszeit als ausreichend erachtet und somit nicht verlängert worden.²⁴ Seit dem 1. Mai 2007 wird Maltesisch somit vollumfänglich übersetzt und ebenso verdolmetscht. Hingegen wurde festgestellt, dass es nicht möglich sein würde, alle übrigen Rechtsakte rechtzeitig zum Ablauf der Übergangszeit zu übersetzen, so dass die Frist, dies nachzuholen, bis Ende des Jahres 2008 verlängert wurde (Art. 1 Verordnung Nr. 1738/2006).²⁵ Inzwischen ist diese Übersetzungsarbeit nachgeholt worden.²⁶

(2) Gälisch (Irisch)

Obgleich Irland seit 1973 EU-Mitglied ist, war die irische Nationalsprache Gälisch lange nicht als Vertrags- bzw. Amts- und Arbeitssprache der EU anerkannt. Wie im Fall Maltas, liegt dies – aus historischen Gründen – am überwiegenden Gebrauch des Englischen als allgemein üblicher Verkehrssprache. Nach der Verfassung Irlands ist Irisch aber sogar die erste Amtssprache des Landes.²⁷ Ermuntert durch das maltesische Beispiel ersuchte die irische Regierung den Rat um Anerkennung der Nationalsprache *Gaeilge* (zu Deutsch: Gälisch, synonym für Irisch) als Amts- und Arbeitssprache im Sinne der Verordnung Nr. 1/1958. Der Rat ist dem mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 vom 13. Juni 2005²⁸ nachgekommen und hat damit zum ersten Mal die Verordnung Nr. 1/1958 außerhalb der Anpassung im Rahmen einer EU-Erweiterung angeglichen.²⁹

Die Ausnahmebestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 sind vom sachlichen Anwendungsbereich her vergleichbar mit denen der Verordnung (EG) Nr. 930/2004 für Malta (Verpflichtung nur zur Veröffentlichung von Verordnungen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen werden).³⁰

²³ ABl. L 329 v. 25.11.2006, S. 1.

²⁴ Siehe Erwägungsgrund 3 VO (EG) Nr. 1738/2006.

²⁵ Art. 1 VO Nr. 1738/2006 ändert den Art. 3 VO Nr. 930/2004.

²⁶ Im Amtsblatt in einer speziellen Reihe veröffentlicht (*supplement*).

²⁷ Siehe Erwägungsgrund 3 VO (EG) Nr. 920/2005, ABl. L 156 v. 18.6.2005, S. 3.

²⁸ Die VO (EG) Nr. 920/2005 ist eine Änderungsverordnung der VO Nr. 1/1958; dies ist auch der Grund, weshalb es keinen Bezug auf den Art. 8 VO Nr. 1/1958 in den Erwägungsgründen gibt.

²⁹ Siehe Ó Riain, Irish and Scottish Gaelic, A European perspective, in: Language Problems and Language Planning 33 (2009), S. 44 ff.

Hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit sieht Art. 2 für die Organe sogar einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Wirksamkeit (Anwendbarkeit) der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 vor, der erneuerbar ist.

Die Wirksamkeit der Verordnung ist auf den 1. Januar 2007 festgelegt worden, sodass die Laufzeit der Ausnahmeregelung zunächst bis Ende des Jahres 2011 begrenzt war. Der Rat hat (zum ersten Mal) bis spätestens vier Jahre nach dem Wirksamwerden der Verordnung (also Ende 2010) einstimmig über eine Verlängerung (für weitere fünf Jahre) zu befinden gehabt. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2010 vom 20. Dezember 2010 hat der Rat die Ausnahmeregelung ab dem 1. Januar 2012 für weitere fünf Jahre verlängert (also bis Ende 2016).³¹

Auch hier geht es vornehmlich um die Frage, ob die Organe den Aufbau hinreichender Übersetzungskapazitäten leisten können. Für Irisch ist dies bisher noch nicht in ausreichendem Maße gelungen. Es geht aber gleichfalls um die damit verbundenen Kosten, die dem EU-Haushalt in möglichst geringem Umfang aufgebürdet werden sollen. Für Irland stand die symbolische Bedeutung der Anerkennung offensichtlich im Vordergrund. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Irisch im Sinne der Stärkung der kulturellen Identität erst nach und nach wieder ein wachsender Bestandteil der Schul- und Universitätsausbildung wird. Aus irischer Sicht ist die Anerkennung der Nationalsprache ein wichtiger Schritt, diese im eigenen Land (wieder) populärer zu machen. Mit der Aufnahme von Maltesisch und Irisch hat der Rat, über die ganz praktischen Bedürfnisse für das Funktionieren der Organe hinaus, auch sprachpolitisch ein Zeichen gesetzt. Zwingend für die alltägliche Verständigung ist die Aufnahme dieser beiden Sprachen in den Kreis der Amts- und Arbeitssprachen nicht gewesen. Denn in beiden Ländern ist bis heute Englisch die (noch) vorherrschende bzw. zumindest gängige Verkehrssprache. Es handelt sich zumindest teilweise um eine Rücksichtnahme auf nationale Identitäten und Sensibilitäten dieser Mitgliedstaaten. Wäre der Rat dem Bestreben gefolgt, die Anzahl der Amts- und Arbeitssprachen möglichst gering halten zu wollen, so hätte er sich an der Zurückhaltung des Herzogtums Luxemburg ein Beispiel nehmen können. Es ist daran zu erinnern, dass das Herzogtum Luxemburg, immerhin Gründungsmitglied der EWG, EG und EU, bis heute auf die Anerkennung des Luxemburgisch (*Lëtzebuergesch*) als Amts- und Arbeitssprache der EU verzichtet. Luxemburgisch ist – vergleichbar mit der Situation in Malta und Irland – die Nationalsprache, wohingegen Deutsch und Französisch die Verwaltungs- und (nationale) Amtssprachen dieses Mitgliedstaates sind.³²

³⁰ Hingegen werden Änderungsakte dieser Verordnungen, die die Kommission im Wege der ihr zuerkannten Durchführungsbefugnisse erlässt, nicht ins Irische übersetzt.

³¹ ABl. L 343 v. 29.12.2010, S. 5.

³² Siehe Gesetz v. 24.2.1984 über das Sprachenregime (*loi sur le régime des langues*), ABl. des Großherzogtums Luxemburg (*Journal Officiel du Grand-Duché de Luxembourg*), Mémorial A, Nr. 16 v. 27.2.1984, S. 196.

III. Geschäftsordnungen der Organe

Auf die Ermächtigungsvorschrift des Art. 6 der Verordnung Nr. 1/1958 ist bereits hingewiesen worden. Da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, gibt es keinen Rechtsbedarf für die verschiedenen Organe, Anwendungsvorschriften des Sprachenregimes der Verordnung Nr. 1/1958 zu erlassen. Sie können unter Opportunitätsgesichtspunkten hiervon Gebrauch machen, müssen es jedoch nicht. Dies ist in unterschiedlicher Weise erfolgt, wie auch im Hinblick auf die Regelungsintensität. Im Folgenden werden die wichtigsten Regelungen und Nuancen der institutionell-politisch bedeutsamen Organe kurz dargestellt.

1. Europäisches Parlament

Die Grundvorschrift in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments findet sich in Art. 146 („Sprachen“), wonach alle Schriftstücke des Parlaments in den Amtssprachen abzufassen sind (Abs. 1). Unter „Schriftstücken des Parlaments“ sind allein nur solche zu verstehen, die einen offiziellen Charakter haben, d.h. zur Beratung und Beschlussfassung durch die Mitglieder des Europäischen Parlaments führen.³³ Für interne Vermerke bzw. Schreiben muss dies hingegen nicht gelten.

Hinsichtlich der Verdolmetschung ist die Vorschrift grundlegend, wonach alle „Mitglieder“ das Recht haben, im Parlament die Amtssprache ihrer Wahl zu sprechen (Abs. 2 Satz 1; aktive Sprachverwendung). Die Formulierung „im Parlament“ ist dabei so auszulegen, dass sie zumindest die monatlichen Plenartagungen umfasst. Umgekehrt werden simultan auch alle Beiträge in jede andere Amtssprache verdolmetscht (Abs. 2 Satz 2). Für die Ausschuss- und Delegationssitzungen gilt bereits eine weniger umfängliche Verdolmetschung, die sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Ausschussmitglieder richtet.

Eine Reihe von Detailvorschriften in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ergänzt die vorstehend dargestellten Regeln. Zu ihrer weiteren Ausführung im Hinblick auf die ganz unterschiedlichen Arbeitsformen und -vorgänge des Parlaments (Fraktionssitzungen, Anhörungen etc.) ist der vom Präsidium beschlossene „Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit“ vom 4. September 2006 vorgesehen.³⁴

Darin wird das Konzept der „kontrollierten umfassenden Mehrsprachigkeit“ ausgeführt. Der Verhaltenskodex soll zum einen das Recht der Abgeordneten, im Parlament die Amtssprache ihrer Wahl gemäß der Geschäftsord-

³³ Dies gilt aber ausdrücklich auch für Sitzungsberichte von Plenartagungen, siehe Art. 181 Abs. 1 der Geschäftsordnung des EP.

³⁴ EP-Dok.-Nr. PE 338.978/BUR/REV1; der Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit wurde vom Präsidium erstmals am 19.4.2004 beschlossen.

nung zu benutzen, „uneingeschränkt“ gewährleisten. Aber ebenso kommt ihm zum anderen die Aufgabe zu, den Einsatz der vorhandenen Mittel (also Ressourcen für Übersetzung und Verdolmetschung) auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs und der Verantwortlichkeit der Nutzer sowie einer verbesserten Planung der Anträge auf sprachliche Dienstleistungen zu kontrollieren. Dies geschieht vor allem durch eine Festlegung der Rangfolge der verschiedenen Sitzungen und ihres Zwecks (Sitzungen der Organe des Europäischen Parlaments bzw. Sitzungen administrativer Natur).³⁵ Ebenfalls sind Höchstgrenzen für die Länge verschiedener Standarddokumente (Entschließungsanträge, Begründungen, vorbereitende Arbeitsdokumente und anderes) bestimmt.³⁶

Der Verhaltenskodex des Europäischen Parlaments ist zu loben, da er die notwendigen Festlegungen und Beschränkungen begrenzter Mittel in einer für alle seine Abgeordneten und Bediensteten transparenten und nachvollziehbaren Weise regelt.

2. Rat der EU

Die Geschäftsordnung des Rates³⁷ beschränkt sich darauf, die Sprachenverwendung in einer Vorschrift, dem Art. 14, zu erwähnen. Unter dem Titel „Beratungen und Beschlüsse auf der Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen in den in der geltenden Sprachenregelung vorgesehenen Sprachen“ ist festgelegt, dass der Rat „nur auf der Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen berät und beschließt, die in den in der geltenden Sprachenregelung vorgesehenen Sprachen vorliegen, es sei denn, dass er aus Dringlichkeitsgründen einstimmig anders entscheidet“ (Art. 14 Abs. 1).³⁸ Was die vom Rat beschlossenen Rechtsakte sowie von ihm gebilligten internationalen Übereinkommen angeht, so stellt die Vorschrift des Art. 17 der Geschäftsordnung sicher, dass diese im Amtsblatt veröffentlicht und somit auch in allen Amts- und Arbeitssprachen öffentlich zugänglich werden.

Hinsichtlich der Beratungen gilt dieses Vollsprachenregime allerdings nur für die Tagungen des Europäischen Rates, d.h. der Treffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, und des Rates an sich, sprich der Treffen der Minister bzw. deren Vertreter.³⁹ In vorbereitenden Sitzungen auf Beamtenebene, zu denen eben-

³⁵ Siehe Art. 2 des Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit.

³⁶ Siehe Art. 13 des Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit.

³⁷ Beschluss des Rates v. 15.9.2006 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung (2006/683/EG, Euratom), ABl. L 285 v. 16.10.2006, S. 47, in der Fassung der VO des Rates vom 1.12.2009 zur Änderung seiner Geschäftsordnung (2009/937/EU), ABl. L 325 v. 11.12.2009, S. 35.

³⁸ Für Änderungsvorschläge gilt Art. 14 Abs. 2, wonach jedes Ratsmitglied gegen die Beratung Einspruch erheben kann, wenn der Wortlaut singgemäß nicht in der „eigenen“ Sprache vorliegt.

³⁹ In der RegI sind die Vertreter der Minister Staatssekretäre.

so der für die Ratstätigkeit bedeutsame Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) gehört, ist grundsätzlich weder die Vorlage von Dokumenten noch eine Verdolmetschung in und aus allen Sprachen vorgesehen.⁴⁰ Dennoch bekennt sich der Rat – ausweislich der Antwort vom 14. Februar 2006 auf mehrere parlamentarische Anfragen aus dem Europäischen Parlament zum Sprachengebrauch innerhalb des Rates – zu den Grundsätzen der Vielsprachigkeit sowie der Gleichbehandlung der Amts- und Arbeitssprachen.⁴¹

Er sieht diese Grundsätze gleichermaßen im Hinblick auf das im Zuge der großen Erweiterung eingeführte System der Verdolmetschung „auf Anforderung“ (*request and pay*) gewahrt. Die (inzwischen 27) Delegationen der Mitgliedstaaten verfügen in den verschiedenen Ratsgremien⁴² auf konkrete Anfrage jeder Delegation über Dolmetschdienstleistungen, wobei diese jeweils „in Rechnung“ gestellt werden. Dabei steht für jede der Amtssprachen ein Budgetansatz aus dem Verwaltungshaushalt des Rates zur Verfügung,⁴³ auf den der Betrag angerechnet wird. Werden die Mittel nicht ausgeschöpft, können sie für Reisekosten der Delegationen verwendet werden. Diese Praxis hat sich in der täglichen Arbeit der Ratsgremien bewährt. Laut Auskunft des Rates werde auf die wirklichen Bedürfnisse der Delegationen eingegangen und es sei gelungen, die finanziellen Kosten des Dolmetschens in akzeptablen Grenzen zu halten, obwohl sich die Zahl der Amtssprachen verdoppelt habe.⁴⁴ Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat dieses Verfahren zuletzt im Jahre 2007 bestätigt.

Der Bürgerbeauftragte des Europäischen Parlaments hat eine Empfehlung zu, aus seiner Sicht, „grundlegenden Fragen“ einer Beschwerde aus Deutschland hinsichtlich der auf die Webseite der Ratspräsidentschaft verwendeten Sprachen ausgesprochen.⁴⁵ Der turnusmäßige, sechsmonatige Vorsitz im Rat, wird – neben dem neuen Amt eines ständigen Vorsitzenden des Europäischen Rates – nach wie vor von einem Mitgliedstaat wahrgenommen. In der Praxis richten diese jeweils eigenverantwortlich eine eigene Webseite ein. Die Webseiten der Ratspräsidentschaft sind in der Regel aber nur in der Landessprache sowie zusätzlich in Englisch und Französisch, nicht aber in Deutsch bzw. anderen Amtssprachen verfügbar. Hier-

⁴⁰ Der Rat gibt an, dass für zwanzig spezielle Vorbereitungsgremien volle Dolmetschdienstleistungen bereitgestellt werden.

⁴¹ Gemeinsame Antwort des Rates auf die Anfragen E-3472/05, P-3476/05, E-3491/05 und P-3582/05, eingereicht von niederländischsprachigen Abgeordneten verschiedener Fraktionen des EP, die sich um den Gebrauch der niederländischen Sprache im Rat sorgten.

⁴² Ausschüsse, Ratsarbeitsgruppen, insgesamt ca. 200 Gremien.

⁴³ Für das Jahr 2005 wurden etwas über 2 Mio. Euro genannt; siehe Gemeinsame Antwort v. 14.2.2006, (Fn. 41), Pkt. 2.

⁴⁴ Ibid., Pkt. 3.

⁴⁵ Beschwerde 1487/2005/GG, Empfehlung v. 30.11.2006.

gegen wandte sich die Beschwerde (während des Vorsitzes der Niederlande und Luxemburgs). Für den Bürgerbeauftragten ist der Rat für die Sprachverwendung im Netzauftritt seiner jeweiligen Vorsitz verantwortlich; idealerweise sollte dieser in allen Amtssprachen erfolgen. Sofern dieses nicht möglich sei, sollten Einschränkungen auf objektiver Basis und nach vernünftigen Kriterien erfolgen. Ausdrücklich kritisierte der Bürgerbeauftragte, dass Deutsch nicht aufgenommen worden sei, wobei er sich insofern an den Beschwerdegegenstand hielt, als allein das Fehlen dieser Sprache moniert worden ist.

3. Europäische Kommission

a) Geschäftsordnung und Anwendungsvorschriften

In der Geschäftsordnung der Kommission⁴⁶ selbst finden sich keine Vorschriften über den Sprachgebrauch.⁴⁷ Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Kollegiums der Kommissare, einschließlich der Beschlussfassung (mündliche und schriftliche Verfahren, Delegation der Entscheidungsbefugnisse an einzelne Mitglieder der Kommissare etc.) sowie den Aufbau der zahlreichen Dienststellen (Generaldirektionen). Ihr rechtlich untergeordnet sind die Durchführungsbestimmungen, welche die Anhänge der Geschäftsordnung bilden.⁴⁸

In den Durchführungsbestimmungen finden sich bestimmte, spezifische Regeln, insbesondere hinsichtlich der Dokumente, die dem Kollegium zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Im Abschnitt I, betreffend die Vorbereitung und den Ablauf der (in der Regel wöchentlichen) „Sitzungen der Kommission“ (d.h. des Kollegiums der zurzeit 27 Kommissare), ist ein Kapitel der „Abgabe und Verteilung der Dokumente und der Sprachregelung“ gewidmet. Darin ist niedergelegt, dass die Kommissionsmitglieder die in der Kommissionssitzung zu prüfenden Unterlagen für Punkte, die auf die Tagesordnung der Kommission gesetzt werden, in den Sprachen erhalten, „die der Präsident [der Kommission] unter Berücksichtigung der Mindestfordernisse der Kommissionsmitglieder festlegt“⁴⁹ (sowie in der Sprache bzw. den Sprachen, die „für das Inkrafttreten und die Mitteilung des Beschlusses an die Adressaten erforderlich ist“).⁵⁰ Es obliegt dem Kommissionspräsidenten dabei

⁴⁶ Beschluss der Kommission v. 24.2.2010 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung, ABl. L 55 v. 5.3.2010, S. 60; siehe die frühere Fassung, ABl. L 308 v. 8.12.2000, S. 26.

⁴⁷ Mit Ausnahme des Art. 17, der im Zusammenhang mit den vom Kollegium angenommenen Akten von „der Sprache oder den Sprachen, in denen sie verbindlich sind“ spricht, ohne festzulegen, welche dies sind.

⁴⁸ Die Durchführungsbestimmungen, C(2010)1200 endg. v. 24.2.2010, sind – obgleich Anhänge der Geschäftsordnung – nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁴⁹ Pkt. 6-4.3, 1. Spiegelstrich der Durchführungsbestimmungen.

⁵⁰ Pkt. 6-4.3, 2. Spiegelstrich der Durchführungsbestimmungen; hier geht es in der Praxis vornehmlich um Wettbewerbs- und Beihilfeentscheidungen, die dem Adressaten in dessen Sprache notifiziert werden müssen.

zu beurteilen, ob ein Punkt auf die nächste Kommissionssitzung verschoben wird, wenn die oben erwähnten Sprachfassungen nicht vorliegen.⁵¹ Im Sinne einer Bestätigung der Vorschriften der Verordnung Nr. 1/1958 stellen die Durchführungsbestimmungen fest, dass für die offizielle Übermittlung an andere Gemeinschaftsorgane und (oder) die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union die Texte in allen Amtssprachen der Gemeinschaft verfügbar sein müssen.⁵² Für die (in der Praxis überwiegende) Beschlussfassung im sogenannten schriftlichen Verfahren bzw. im Wege der Ermächtigung und Delegation durch das Kollegium gelten gleichlautende Vorschriften.⁵³

Jene Sprachen, die der Kommissionspräsident unter Berücksichtigung der Mindestfordernisse der Kommissionsmitglieder festlegen kann, sind in der Praxis Englisch, Französisch und Deutsch.⁵⁴ Im internen Jargon der Kommission werden sie mitunter als die Verfahrenssprachen der Kommission bezeichnet, weil sie sich auf die Verfahren zur Annahme von Beschlüssen beziehen. Doch ist diese Bezeichnung im Grunde irreführend; richtiger wäre es, sie als die „Mindestsprachen“ zu bezeichnen, da es sich dem Sinn und Zweck der Vorschrift nach um den kleinsten (Sprach-)Nenner handelt.

Häufig bedarf es für die angenommenen Texte auch der Übersetzung in alle anderen Amts- und Arbeitssprachen, so etwa bei den Vorschlägen für Rechtsakte, förmlichen Stellungnahmen und Empfehlungen sowie die an die anderen Organe gerichteten Mitteilungen, die als KOM-Dokumente ebenfalls im Amtsblatt erscheinen. Die fehlenden Sprachfassungen werden dann in mitunter nur wenigen Tagen zwischen Beschlussfassung durch das Kollegium (in der Regel auf Grundlage der drei Mindestsprachen) und Übermittlung an die anderen Organe fertig gestellt, was aber für die Übersetzungsdiene der Kommission im Hinblick auf eine eng terminierte Arbeitsplanung von großem Wert ist.

Im Falle sogenannter „autonomer“ Rechtsakte, d.h. Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen der Kommission, die jeweils im Amtsblatt veröffentlicht werden, bedarf es einer zeitgleichen Vorlage aller erforderlichen 22 Sprachfassungen zur Beschlussfassung, mit einem vorherigen Abgleich durch die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rechtsdienstes der Kommission.

Die vorstehende Darlegung der sprachrelevanten Vorschriften in den Durchführungsbestimmungen der Geschäftsordnung zeigt, dass die Kommission sich auf die

⁵¹ Im Falle des Fehlens der Sprachfassung, die für die Notifizierung eines Beschlusses erforderlich ist (siehe *ibid.*), muss die Beschlussfassung verschoben werden.

⁵² Pkt. 6-4.5 der Durchführungsbestimmungen.

⁵³ Siehe Kap. 12-13 der Durchführungsbestimmungen Sprachenregelung für das schriftliche Verfahren, sowie Kap. 13/14-4 Sprachenregelung für Ermächtigungen und Delegationen; bei Letzteren ist eine Beschränkung auf nur eine Sprachversion möglich.

⁵⁴ Diese Praxis besteht nun schon seit gut 20 Jahren.

Regelung des für die Praxis erforderlichen Minimums beschränkt. Für vorbereitende Arbeitsabläufe, seien sie interner Natur oder auch im Austausch mit anderen Stellen außerhalb der Kommission, gibt es keine expliziten Regeln bzw. kommen die allgemeinen Regeln der Verordnung Nr. 1/1958 zum Tragen. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass er eine maximale Flexibilität ermöglicht. Dies ist bedeutsam, wenn man bedenkt, dass die Kommission als Verwaltungsorgan jederzeit in der Lage sein muss, auf unvorhergesehene Situationen reagieren zu können. Das mag man bedauern oder gar kritisieren. Jedoch ist zu bedenken, dass der Versuch, für alle realen Arbeitssituationen Sprachregelungen zu finden, zu einer administrativen Überregulierung führen würde, die gleichermaßen unbefriedigende Ergebnisse hervorrufen dürfte. Insbesondere wäre dies der Fall, wenn es darum geht, Einzelfallgerechtigkeit beim Sprachgebrauch herzustellen. Vom Standpunkt *de lege ferenda* wäre vorstellbar, eine Generalklausel in die Durchführungsbestimmungen der Geschäftsordnung aufzunehmen, die den Generalsekretär⁵⁵ dazu ermächtigt – über seine bereits bestehende Prüfpflicht hinsichtlich der formalen Aspekte der Vorschläge für das Kollegium hinausgehend⁵⁶ –, im Benehmen mit den Dienststellen bei Bedarf Leitlinien für die Verwendung der Amts- und Arbeitssprachen durch die Dienststellen der Kommission festzulegen.⁵⁷

Auch für die Kommission gilt somit grundsätzlich, dass alle 23 Amts- und Arbeitssprachen der EU ebenfalls die Arbeitssprachen sind. Nicht zutreffend ist es daher, von den drei Arbeitssprachen der Kommission zu sprechen, wie dies häufig geschieht.⁵⁸ Diese Fehleinschätzung geht auf die Wahrnehmung zurück, die obige Mindestsprachenfestlegung für Kommissionsbeschlüsse bestimme die Arbeitssprachen der Kommission in allen Facetten interner Arbeitsabläufe.⁵⁹ Oft ist jene, von einer falschen Annahme ausgehende Feststellung – gerade auch von italienischer Seite – mit der Unterstellung verbunden, die Kommission arbeite offen oder verdeckt auf die Ersetzung des aktuellen Sprachenregimes durch eine „Drei-Sprachen-Regelung“ hin.⁶⁰

Abgesehen davon, dass es, wie oben dargelegt, nicht in die Zuständigkeit der Kommission fällt, hierzu Vorschläge zu machen, sondern eine ausschließliche Zuständigkeit des Rates besteht, ist dem auch der Sache nach nicht so. Das

⁵⁵ Gegenwärtig ist Generalsekretärin der Kommission *Catherine Day*.

⁵⁶ Siehe Abschnitt 20-1 der Durchführungsbestimmungen; die „Beachtung der Sprachenregelung“ ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt.

⁵⁷ Dies wäre mithin eine Klarstellung gängiger Praxis.

⁵⁸ Siehe etwa Schriftliche Anfrage E-2880/2007 von MdEP *Caspary* (EVP-Fraktion) an die Kommission betreffend fehlender Information in deutscher Sprache.

⁵⁹ Siehe schriftliche Frage E-5275/10 von MdEP *Béchu* (EVP-Fraktion).

⁶⁰ Siehe zuletzt Entschließung des italienischen Parlaments (Camera dei Deputati) v. 13.7.2010 (351. Sitzung), Nr. 6/00043 (*Pescante et altri*), Abschnitt I.

Mindestsprachenerfordernis ist als solches mit der Verordnung Nr. 1/1958 vereinbar, da es eben nicht eine exklusive, andere Sprachen ausschließende Aufzählung von Sprachen beinhaltet. Vielmehr ist diese ergebnisneutral, indem sie es dem Präsidenten überlässt, je nach den Sprachkenntnissen der Mitglieder des Kollegiums eine Festlegung zu treffen. Grundsätzlich kann diese somit von Kommission zu Kommission anders ausfallen, sowohl was die Anzahl als auch die Auswahl der Sprachen angeht. Sie beschränkt sich im Übrigen allein auf die schriftliche Sprachverwendung, sodass die Verdolmetschung von Kommissionssitzungen üblicherweise ebenso in Englisch, Französisch und Deutsch erfolgt. Dies ist folglich als eine informelle Übereinkunft der Kommissionsmitglieder zu bewerten, die auf Grundlage ihrer individuellen Organisationsgewalt in eigenen Angelegenheiten getroffen worden ist.

Von anderer Seite wird wiederum befürchtet, der seit den Beitritten Schwedens, Finnlands und Österreichs Mitte der 1990er Jahre häufigere Gebrauch des Englischen als interne Verkehrs- und Entwurfssprache für anzufertigende Dokumente sei ein absichtlicher Versuch, den Gebrauch des Französischen bewusst zurückzudrängen.⁶¹ Auch diese Vorhaltungen sind nicht begründet. So wie Französisch seit den Gründungstagen der europäischen Integration die vorherrschende Verkehrssprache in den Institutionen gewesen ist, derer praktisch jeder mächtig war, der in Brüssel arbeitete, ist dies – erst recht nunmehr seit der Erweiterung von 2004 – heutzutage mehr und mehr Englisch.⁶² Dies ist aber eine praktische Folge der konkreten Sprachkenntnisse der Bediensteten. Oft ist Englisch der „kleinste gemeinsame Sprachnenner“, dessen sich alle Beteiligten bedienen, um von den anderen verstanden zu werden. Es ist aber nach wie vor in keiner Rechtsnorm festgelegt, dass es diese Sprache zu sein hat. Das Sprachenregime der EU-Institutionen zeichnet sich gerade dadurch aus, dass es für die Alltagskommunikation keine Sprachvorgaben macht und somit alle denkbaren Möglichkeiten eröffnet.

Zuzugeben ist allerdings, dass es zahlreiche Situationen gibt, für die aus Gründen der Arbeitseffizienz angemessene, praktische Lösungen gefunden werden mussten und müssen. Sie werden in den beiden nachfolgenden Abschnitten erläutert.

b) Übersetzungsstrategie

Um den durch die Erweiterung von 2004 deutlich angestiegenen Übersetzungsaufwand, einschließlich der sich multiplizierenden Übersetzungsmöglichkeiten aus und

⁶¹ Siehe die Dokumentation „Le Français à Bruxelles: un déclin inéluctable?“ (Französisch in Brüssel: ein unvermeidlicher Niedergang?).

⁶² Am Beispiel der Ausgangstexte, die von den Übersetzungsdielen der Europäischen Kommission übersetzt worden sind, bedeutet dies: Während 1999 noch 35 % in Französisch waren, gegenüber 48 % in Englisch (5 %), sind es 2009 nur noch 8,3 %, gegenüber 74,6 % in Englisch (2,75 %) – in Klammern die Prozentwerte für Deutsch.

in die nunmehr 23 Amts- und Arbeitssprachen⁶³ weiterhin zu bewältigen, sah sich die Kommission gezwungen, eine „nachhaltige Übersetzungsstrategie“ zu entwickeln, die sich an einer Klassifizierung der zu übersetzenden Texte orientiert. Diese Herausforderung ist auch unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung ihrer institutionellen Pflichten (Initiatorin neuer politischer und legislativer Maßnahmen, Hüterin der Verträge, Haushaltsverwalterin) sowie der Begrenzung des Kostenanstiegs für Übersetzungen, insbesondere im Hinblick auf den dafür erforderlichen Personalbestand, zu sehen.⁶⁴

In einer überarbeiteten Fassung ist dies in der internen Mitteilung an die Kommission – Die Übersetzung in der Kommission⁶⁵ – geschehen. Im Anhang dieser Mitteilung, die somit die Durchführungsbestimmungen der Geschäftsordnung ergänzt, sind alle von der Kommission hergestellten Texte (einschließlich der Webseiten) in drei Typen klassifiziert worden, für die sowohl ein maximaler (Seiten-) Umfang als auch die anzufertigenden Sprachversionen vorgesehen sind. Für die drei Typen sind Kategorien und Unterkategorien festgelegt worden, sodass praktisch für jede Art Dokument oder Text eine Detailregelung besteht. Allgemein begrüßt worden ist vor allem die Begrenzung der Textlänge, zum Beispiel auf maximal 15 Seiten⁶⁶ für Begründungen von Legislativtexten oder Weißbüchern. Bei der Sprachfestlegung sind immer dann alle Amts- und Arbeitssprachen vorgesehen, wo es die rechtlichen Verpflichtungen aus der Verordnung Nr. 1/1958 verlangen bzw. wo es die politischen Prioritäten als geboten erscheinen lassen. Dies gilt beispielsweise für Legislativ- oder andere Vorschläge, Finanzbögen, Mitteilungen sowie Weiß- und Grünbücher der Kommission. Für andere Dokumente besteht allerdings ein reduziertes Sprachenregime mit häufig Englisch, Französisch und Deutsch sowie gegebenenfalls einer zusätzlichen Verfahrenssprache. Es ist diese Auswahl, die die oben erwähnte Kritik an der Kommission speist.⁶⁷ Auch herrscht mitunter nur eine auf die Entwurfssprache reduzierte Regelung vor. Es sind die häufig als Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen klassifizierten Dokumente, welche technische Details enthalten und nicht in den in allen Sprachen vorliegenden Hauptdokumenten untergebracht werden konnten.

⁶³ Einschließlich eines dritten Alphabets (neben dem Lateinischen, Griechischen nun auch das Cyrillische Alphabet).

⁶⁴ Um die Qualität, d.h. Lesbarkeit und Verständlichkeit der von den Kommissionsdienststellen verfassten Texte zu erhöhen, ist in der Kommission 2010 eine Kampagne „Schreibt klar und deutlich“ (*Clear Writing Campaign*) gestartet worden.

⁶⁵ SEK (2006) 1489 v. 20.12.2006.

⁶⁶ Wobei als „Seite“ 1.500 Textzeichen ohne Berücksichtigung der Leerstellen definiert sind.

⁶⁷ Siehe Beschluss des Bundesrates v. 7.11.2008 (850. Sitzung) zu KOM (2008) 566 endg. zur Mehrsprachigkeit, Drs. 691/08, Pkt. 14.

c) Spezifische Fälle

Für bestimmte Arten von Ausschreibungen, zum Beispiel für Projektfinanzierungen im Rahmen der vielfältigen EU-Programme sowie von EU-Einrichtungen initiierten Vergabeverfahren sollte die obige Praxis als Richtschnur gelten.⁶⁸

Gleichermaßen sollte im Grundsatz für alle Fälle gelten, in denen die EU-Organe mithilfe der elektronischen Medien mit den Bürgern kommunizieren und nicht erst dann, wenn diese aktiv zur Meinungsausübung aufgefordert werden, wie etwa bei den öffentlichen Konsultationen betroffener Kreise durch die Kommission.⁶⁹

Für die von den Kommissionsdienststellen geführten besonderen Gremien der Komitologieausschüsse einerseits und der sogenannten Sachverständigengruppen andererseits gilt Folgendes: Komitologieausschüsse dienen der Ausarbeitung von Durchführungsmaßnahmen zur EU-Gesetzgebung. Die Kommission führt in jedem der über 200 Ausschüsse den Vorsitz und die Mitgliedstaaten sind in allen von ihnen vertreten. Sie sind deshalb keine internen Gremien der Kommission, sondern haben institutionell betrachtet einen besonderen Charakter. Weder die bisher vom Rat angenommenen Komitologiebeschlüsse noch die von der Kommission verabschiedete Standardgeschäftsordnung für die Komitologieausschüsse beinhalteten explizite Vorschriften hinsichtlich des Sprachengebrauchs. Es ist aber eine allgemeine Rechtsauffassung, dass die Verordnung Nr. 1/1958 grundsätzlich auf die Arbeit der Ausschüsse Anwendung findet. Diese stützt sich auf das Urteil des EuGH in der Rs. C-263/95 vom 10. Februar 1998.⁷⁰ Der EuGH sah in der Übertragung eines Maßnahmenentwurfs in Englisch an die deutsche Bundesregierung einen Verstoß gegen den Art. 3 der Verordnung Nr. 1/1958. Dieser verpflichtet die EU-Organe dazu, Schriftstücke in der Sprache des Mitgliedstaates, an die sie gerichtet werden, zu versenden.⁷¹

Anders liegt die Sachlage bei den über 1.000 Sachverständigen- (Experten-) Gruppen, die entweder von der Kommission durch eine förmliche Entscheidung bzw. nicht-förmlich durch die Kommissionsdienststellen errichtet werden. Sie dienen der Sammlung von Expertise, um die Kommission in die Lage zu versetzen, ihre nach den Verträgen vorgesehenen Politik- und Rechtsetzungsvorschläge zu unterbreiten und sind nicht-öffentliche. Die Mitglieder der Sachverständigengruppen werden entweder individuell ernannt oder vertreten Organisationen der Zivilgesell-

⁶⁸ Siehe die Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Beschwerde 259/2005(PB)GG gegen die Europäische Kommission v. 30.4.2008 („Exilio e.V.“).

⁶⁹ Siehe die Mitteilung der Kommission, Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs – Allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission, KOM (2002) 704 endg. v. 11.12.2002.

⁷⁰ EuGH, Rs. C-263/95, *Bundesrepublik Deutschland/Kommission*, Slg. 1998, I-441.

⁷¹ Ibid., Rdnr. 27.

schaft bzw. Behörden der Mitgliedstaaten. Der organinterne Charakter dieser Gremien, wie auch aller vergleichbarer Gremien, die von anderen EU-Einrichtungen einberufen werden, unterstellt sie damit rechtlich dem Art. 6 der Verordnung Nr. 1/1958, sodass eine reduzierte Sprachenauswahl für die Arbeit dieser Gremien zulässig ist.

4. Europäischer Gerichtshof

Der Art. 342 AEUV gilt „unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union“, d.h., dass die Vorschriften dieser Satzung Vorrang für die Sprachregelung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) haben sollen. Die Satzung des EuGH ermächtigt ihrerseits in ihrem Art. 64 den Rat, einstimmig eine Verordnung über die Sprachenfrage für den Gerichtshof zu erlassen (Abs. 1 Satz 1), bei der verfahrensmäßig eine Anhörung des EuGH sichergestellt ist (Abs. 1 Satz 2).

Da von dieser Ermächtigung bisher nicht Gebrauch gemacht worden ist,⁷² kommt die weitere Vorschrift in Art. 64 zum Tragen, wonach bis zum Erlass einer gesonderten Verordnung die einschlägigen Vorschriften der Verfahrensordnung des EuGH (sowie des Gerichts erster Instanz, EuG⁷³) weiter gelten, wobei Änderungen dieser Vorschriften ebenfalls der Einstimmigkeit des Rates bedürfen (Abs. 2).⁷⁴

Die Sprachregelung der Verfahrensordnung des EuGH ist in den Art. 29 bis 31 festgelegt. Danach sind die 23 Amts- und Arbeitssprachen der EU auch Verfahrenssprachen des EuGH (Art. 29, § 1). Entscheidende Regelungen sind die – grundsätzlich mögliche – Wahl der Verfahrenssprache durch den Kläger (bei Direktklagen, Art. 29, § 2 Abs. 1) sowie die Festlegung der Sprache des vorlegenden innerstaatlichen Gerichts bei den sogenannten Vorabentscheidungsverfahren im Sinne von Art. 267 AEUV (Art. 29, § 2 Abs. 2). Die Wahl der Verfahrenssprache umfasst sowohl die mündliche Verhandlung als auch die Vorlage der Schriftsätze einschließlich aller Anlagen (Art. 29, § 3 Abs. 1). Alle Urteile und sonstigen Veröffentlichungen des Gerichtshofs werden in den 23 Amtssprachen im Sinne der Verordnung Nr. 1/1958 veröffentlicht (Art. 30, § 2), wobei abweichend von den allgemeinen Grundsätzen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts⁷⁵ nur die Fassung in der Verfahrenssprache verbindlich ist (Art. 31). Es ist bekannt, dass die interne und ausschließliche Arbeitssprache des EuGH, sowohl was die Beratung der Richter

⁷² Vgl. Boos, in: Lenz/Borchardt (Hrsg.), EU-Verträge, 5. Aufl. 2010, Art. 342 AEUV, Rdnr. 5.

⁷³ Auf Englisch: *The General Court*, auf Französisch: *Le Tribunal*.

⁷⁴ Die Satzung der Europäischen Zentralbank, niedergelegt im Protokoll Nr. 4 zu den EU-Verträgen, enthält keine vergleichbare Bestimmung; als EU-Organ gelten für die EZB jedoch die Bestimmungen der VO Nr. 1/1958.

⁷⁵ Danach sind alle Sprachfassungen eines Rechtsaktes gleichermaßen verbindlich und können vergleichend herangezogen werden, siehe EuGH, Rs. C-283/81, *CILFIT*, Slg. 1982, 3415, Rdnr. 18.

untereinander betrifft, als auch des sie unterstützenden Personalkörpers, nach wie vor Französisch ist. Dies verbindet sich aus historischen, aber auch praktischen Gründen mit dem Standort Luxemburg. Die Beschränkung auf Französisch – denkbar wäre auch eine zumindest bilinguale Arbeitsweise – wird zwar einerseits von den Richtern geschätzt, da sie für die Unmittelbarkeit des „*délibérés*“, d.h. der Beratung der Rechtsfälle untereinander von erheblicher Bedeutung ist. Als informelle „Sprachanforderung“ erschwert sie aber andererseits die Bereitstellung qualifizierter Kandidaten für die Besetzung der Richter- und Generalanwaltsstellen aus einer Reihe von Mitgliedstaaten, in denen Englisch die vorherrschende erste Fremdsprache ist.

Die Urteile des EuGH und des Gerichts werden zunächst in einer französischen „Urfassung“ verfasst und danach in die jeweilige, dann rechtsverbindliche Verfahrenssprache übersetzt. Erst mit der Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung der Rechtsprechung erfolgt dann die vollständige Übersetzung in die anderen Amtssprachen. Der Übersetzungsarbeitsaufwand kommt dabei eine immense Bedeutung zu, da sie eine Vergleichbarkeit der Textstellen, Satz für Satz und Randziffer für Randziffer, sicherstellen muss.⁷⁶ Üblicherweise wird diese Arbeit im Übersetzungsdiest des EuGH von ausgebildeten Juristen geleistet. Wenn die Qualität der Urteile der EU-Gerichte aus der Praxis kritisiert wurde, dass es ihnen an Tiefenschärfe und Detailgenauigkeit fehlte, so sollte dies nicht in erster Linie an der Qualität der Übersetzungen gelegen haben. Selbstverständlich gibt die Referenzsprache terminologisch den Takt vor, an dem sich die in den zu übersetzenden Sprachen verwendeten Rechtsbegriffe orientieren müssen. Dies ist für die Übersetzer immer eine Gratwanderung zwischen Nähe zum Referenztext einerseits und Verwendung der einschlägigen Rechtssprache, mit in Nuancen abweichenden Begriffsinhalten, andererseits.⁷⁷ Doch wird auf diesem Gebiet von den Übersetzungsdiesten sowie den Rechts- und Sprachsachverständigen der EU-Organe ein hochentwickeltes System vergleichbarer Sprachterminologie verwendet – auch für die Gesetzgebung –, welches eine nahezu perfekte Vergleichbarkeit der Texte sicherstellt.

5. Andere EU-Einrichtungen

Da die Verordnung Nr. 1/1958 dem Wortlaut nach auf die „Organe“ der Union Anwendung findet, bedarf es spezieller Referenzvorschriften, um die Anwendbarkeit dieser Grundregelung auch auf eine Reihe anderer EU-Einrichtungen

⁷⁶ Dabei wird gleichfalls darauf geachtet, dass die entsprechenden Seitenumbrüche exakt im Gleichklang erfolgen, weil nur so die Zitierbarkeit in den verschiedenen Sprachen gegeben ist.

⁷⁷ Vgl. hierzu die Schriftlichen Fragen E-3820 und E-3825/2011 von MdEP *Bloom* zu den Übersetzungen ins Englische der Urteile des EuGH, verb. Rs. C-439/04 und C-440/04, *Kittel*, Slg. 2006, I-6161, auf dem Gebiet des Mehrwertsteuerrechts.

sicherzustellen. Dabei ist rechtssystematisch davon auszugehen, dass, wenn diese Sprachenregelung *de jure* für die institutionell „höchstrangigen“ Einrichtungen – eben die EU-Organe im Rechtssinne – gilt, sie in einem „Erst-recht“-Schluss *de facto* auch für andere EU-Einrichtungen als Richtschnur gelten sollte. In jedem Fall bestehen aber die übrigen einschlägigen Bestimmungen des Primärrechts unmittelbar (Art. 24 Abs. 4 AEUV als auch Art. 41 Abs. 4 GrCh).

a) Agenturen, Ämter und Europäischer Auswärtiger Dienst

Die – zunehmende Zahl der – EU-Agenturen lassen sich in Regulierungs- und Exekutivagenturen unterscheiden.⁷⁸ Während die Regulierungsgagenturen, deren Aufgabe die Einzelfallanwendung des Gemeinschaftsrechts in verschiedenen Politikbereichen (Umwelt, Gesundheitsschutz, Pharmazie) ist, durch Sekundärrechtsakte (in der Regel Verordnungen) des Rates bzw. des Europäischen Parlaments gemeinsam mit dem Rat geschaffen werden, sind dies im Falle der Exekutivagenturen, welche die Kommission bei der Ausführung von Programmen unterstützen, Kommissionsentscheidungen.⁷⁹ In der Mehrzahl der Gründungsakte ist zumindest ein indirekter Verweis auf das für die EU geltende Sprachenregime enthalten,⁸⁰ wenn nicht sogar ein direkter Verweis auf die Verordnung Nr. 1/1958.⁸¹ Mitunter ist die Festlegung des Sprachenregimes einer Verwaltungsentcheidung des Verwaltungsrates der Agentur vorbehalten, in dem alle Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament sowie die Kommission vertreten sind und der mit Einstimmigkeit entscheidet. Dabei kann analog den Regeln der Verordnung Nr. 1/1958 zwischen einer internen und einer externen (für die Kommunikation mit dem

⁷⁸ Siehe Mitteilung der Kommission an das EP und den Rat, Europäische Agenturen – Mögliche Perspektiven, KOM (2008)135 endg. v. 11.3.2008, S. 2 ff.

⁷⁹ Gestützt auf die VO (EG) Nr. 58/2003 des Rates v. 19.12.2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, ABl. L 11 v. 16.1.2003, S. 1.

⁸⁰ Vgl. Art. 15 VO (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, ABl. L 39 v. 13.12.1975, S. 1, zuletzt geändert durch die VO (EG) Nr. 2051/2004 des Rates v. 25.10.2004, ABl. L 355 v. 1.12.2004, S. 1.

⁸¹ Vgl. Art. 104 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1907/2006 des EP und des Rates v. 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der RL 1999/45/EG und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der VO (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der RL 76/769/EWG des Rates sowie der RL 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 v. 30.12.2006, S. 1. Siehe hierzu auch Ó Regan, The Linguistic Regime and Practise of the Institutions of the European Union, in: Hanf/Malacek/Muir (Hrsg.), Langues et construction européenne, Cahiers du Collège d’Europe n° 10, 2010, S. 112.

Publikum) Sprachenverwendung unterschieden werden.⁸² Die Sprachpraxis der Agenturen ist allerdings nicht einheitlich. Es werden häufiger sowohl für interne Abläufe, als auch für die externe Kommunikation nur eine begrenzte Anzahl von Amtssprachen verwendet, insbesondere bei Agenturen jüngeren Gründungsdatums, die noch im Aufbau begriffen sind. Auch sind hier die haushaltsmäßigen und personellen Beschränkungen dieser eher kleinen Einrichtungen zu berücksichtigen.

Aus Kapazitäts- und Praktikabilitätsgründen sind in der jüngeren Vergangenheit Ausschreibungen des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) vollständig nur in drei Sprachen im Amtsblatt veröffentlicht worden.⁸³ In allen übrigen Sprachfassungen des Amtsblattes gab es lediglich einen Hinweis auf die Ausschreibung. Eine entsprechende interne Verwaltungsentscheidung der Kommission aus dem Jahre 2004 (noch vor der Gründung von EPSO), die sich auf externe Veröffentlichungen von Ausschreibungen für Dienstposten für leitende Beamte (Direktoren und höher) bezog, wurde von Italien erfolgreich vor dem Gericht Erster Instanz der EU angefochten.⁸⁴ Zwar stellte das Gericht fest, dass es keine Bestimmung und keinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts gebe, nach denen entsprechende Ausschreibungen stets in allen Amtssprachen veröffentlicht werden müssten.⁸⁵ Weiterhin billigte das Gericht der Kommission aufgrund des oben erörterten Art. 6 der Verordnung Nr. 1/1958 sowie den Bestimmungen des EU-Beamtenstatuts die Befugnis zu, die Frage zu regeln, in welcher Sprache externe Ausschreibungen von Stellen der höheren Führungsebene zu veröffentlichen sind.⁸⁶ Doch dürfen die von der Kommission getroffenen Maßnahmen nicht zu einer Diskriminierung aufgrund der Sprache führen, die das Gericht im vorliegenden Fall bejahte und deshalb die Kommissionsentscheidung für nichtig erklärte.⁸⁷ Im Zuge dieser Rechtsprechung hat die Kommission ihre Übersetzungspraxis hinsichtlich Personalausschreibungen auf eine volle Übersetzung in alle Amtssprachen umgestellt.

⁸² Vgl. Art. 14 Abs. 5 lit. f) VO (EG) Nr. 851/2004 des EP und des Rates v. 21.4.2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, ABl. L 142 v. 30.4.2004, S. 1; siehe auch den von der Kommission vorgelegten Entwurf für eine interinstitutionelle Vereinbarung zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die europäischen Regelungsagenturen, KOM (2005) 59 endg. v. 25.2.2005, Pkt. 17.

⁸³ Stellenausschreibungen für höhere Führungskräfte sind darüber hinaus in der englischsprachigen Presse veröffentlicht worden. Eine dagegen gerichtete Beschwerde hat der Bürgerbeauftragte aber als unbegründet zurückgewiesen, da nicht nachgewiesen sei, dass dies potenzielle Bewerber an einer Bewerbung hindere; Beschwerde 2876/2008/(VL)BEH, Schlussfolgerungen v. 2.7.2010.

⁸⁴ EuG, Rs. T-185/05, *Italienische Republik/Kommission*, Slg. 2008, II-3211.

⁸⁵ Ibid., Rdnr. 115.

⁸⁶ Ibid., Rdnr. 127.

⁸⁷ Ibid., Rdnr. 142 und Tenor des Urteils.

Dies gilt seit dem Jahre 2009 auch für die von EPSO zentral für alle EU-Organe organisierten allgemeinen Auswahlverfahren für die Besetzung von Dienstposten, an denen häufig zehntausende Bewerber aus allen Mitgliedstaaten teilnehmen.⁸⁸ Für die Teilnahme an den Auswahlverfahren selbst wird im Allgemeinen die Kenntnis zweier Amtssprachen verlangt (der Haupt- bzw. „Muttersprache“ des Bewerbers sowie einer zweiten Sprache, mit der Auswahl aus Englisch, Französisch oder Deutsch).⁸⁹ In seiner jüngsten Rechtsprechung hat das Gericht im Urteil vom 3. Februar 2011 allerdings eine im Jahre 2007 auf der Internet-Seite von EPSO in (ausschließlich) den drei Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch veröffentlichte Aufforderung zur Interessenbekundung zur Errichtung einer Bewerberdatenbank für Vertragsbedienstete⁹⁰ für nicht erklärt.⁹¹ Die Klage der Italienischen Republik sah darin eine Verletzung des Diskriminierungsverbots in Art. 12 EGV und des Gebots der Achtung der Sprachenvielfalt in Art. 22 GRCh,⁹² aber auch der allgemeinen Sprachvorschriften der Verordnung Nr. 1/1958. Das Gericht verwarf den zweiten Klagegrund, da die Veröffentlichung sich zum einen innerhalb des den EU-Institutionen durch den Art. 6 der Verordnung Nr. 1/1958 zugestandenen Rahmens der Selbstorganisation bewegte und die Verordnung Nr. 1/1958 zum anderen nicht auf die (Rechts-)Verhältnisse der EU-Organe mit ihren Bediensteten, sondern nur auf den Austausch mit EU-Bürgern im Allgemeinen anwendbar sei.⁹³ Hingegen bestätigte das Gericht die Sichtweise einer ungerechtfertigten Benachteiligung aller Interessenten, die nicht eine der drei Sprachen als Muttersprache haben. Mangels Hinweises in den anderen Sprachversionen der EPSO-Netzseite, sei für diese Interessenten die Veröffentlichung der Interessensbekundung nicht ausreichend zugänglich gewesen. Allein dieser Umstand in Bezug auf die Veröffentlichung in nur drei Sprachen genügte dem Gericht zur Nichtigerklärung.⁹⁴ Die weitere Frage einer möglichen Diskriminierung

⁸⁸ Siehe Antwort des Kommissionspräsidenten *Barroso* v. 8.9.2010 auf die schriftliche Anfrage E-5581/2010 der EP-Abgeordneten *Gardini u.a.*

⁸⁹ Für die erste Beförderung eingestellter EU-Beamter ist seit dem Jahre 2004 der Nachweis erforderlich, dass der Beamte in einer weiteren dritten Amtssprache arbeitsfähig ist, siehe Art. 45 Abs. 2 VO Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, ABl. 45 v. 14.6.1962, S. 1385, in der durch VO (EG, EURATOM) Nr. 723/2004 des Rates vom 22.3.2004 geänderten Fassung, ABl. L 124 v. 27.4.2004, S. 1.

⁹⁰ Vertragsbedienstete sind eine Kategorie Mitarbeiter der EU-Institutionen (vergleichbar den Angestellten im öffentlichen Dienst in Deutschland), die nach einem eigenem Tarifschema (befristet) eingestellt und besoldet werden.

⁹¹ EuG, Rs. T-205/07, *Italien/Kommission*, Tenor, in: ABl. C 89 v. 19.3.2011, S. 14 (der vollständige Wortlaut des Urteils liegt bislang nur in der Verfahrenssprache Italienisch sowie in Französisch vor).

⁹² Siehe hierzu auch unter V.

⁹³ EuG, Rs. T-205/07, *Italien/Kommission*, Rdnr. 30 ff.

⁹⁴ Ibid., Rdnrn. 60-63.

auch hinsichtlich des Verfahrens (Antragsformular) und der Auswahltests in eben auch nur drei Sprachen, ließ das Gericht ausdrücklich dahingestellt sein.⁹⁵

Durch den Lissabon-Vertrag ist der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) geschaffen worden (Art. 27 Abs. 3 EUV). Der EAD ist kein weiteres, eigenständiges Organ der EU sondern eine Einrichtung *sui generis*,⁹⁶ da er zwar organisatorisch eigenständig, aber funktionell dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik – der zugleich Vizepräsident der Europäischen Kommission ist – unterstellt ist. Ihm sind in Zukunft auch die Delegationen der EU in Drittstaaten zugeordnet.⁹⁷ Wie oben bereits dargelegt, sollte diese institutionelle Kategorisierung aber der impliziten Anwendung der Verordnung Nr. 1/1958 nicht im Wege stehen. Der EAD ist durch Beschluss des Rates 2010/427/EU vom 26. Juli 2010 errichtet worden. Der Beschluss regelt Aufgaben, organisatorischen Aufbau, Arbeitsweise und Personalrekrutierung, jedoch an keiner Stelle die Verwendung der Sprachen. Es ist somit von den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1/1958 auszugehen, insbesondere was den Austausch mit der Öffentlichkeit in der EU und in Drittstaaten sowie mit den Organen der EU angeht. Das Fehlen spezifischer Festlegungen im Beschluss 2010/427/EU des Rates bedeutet allerdings im Umkehrschluss auch, dass *de jure* für keine der 23 Arbeitssprachen eine privilegierte Verwendung im Hinblick etwa auf interne Abläufe beansprucht werden kann. Denn hätte der Gesetzgeber (der Rat) dies anders gewollt, dann hätte er analog von der Ermächtigung des Art. 6 der Verordnung Nr. 1/1958 Gebrauch machen können. Dies schließt allerdings künftige, interne Verwaltungsregelungen nicht aus.

Beachtenswert ist die Sprachregelung des Europäischen Amtes für die Eintragung von Marken und Geschmacksmustern (Markenschutzaamt) der EU. In der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke⁹⁸ ist den Wirtschaftsunternehmen im Art. 119 zwar einerseits die Wahlmöglichkeit eingeräumt, Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft einzureichen (Abs. 1). Doch sind als Sprachen des Amtes nur die fünf (Haupt-)Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch vorgesehen (Abs. 2), wobei eine dieser Sprachen auch als mögliche Verfahrenssprache in Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren anzugeben ist (Abs. 3). Dies erstreckt sich ebenso auf den Schriftverkehr („schriftliche Mitteilungen“ gemäß Art. 119 Abs. 4), wenn die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke in einer Sprache eingereicht wurde, die nicht

95 Ibid., Rdnr. 66.

96 Er ist aus Dienststellen der Kommission und des Ratssekretariates unter Einschluss von Beamten der auswärtigen Dienst der Mitgliedstaaten gebildet worden (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 EUV).

97 Art. 5 Beschlusses 2010/427/EU, ABl. L 201 v. 3.8.2010, S. 30. Bislang waren dies Delegationen der Kommission.

98 ABl. L 78 v. 24.3.2009, S. 1.

eine Sprache des Amtes ist. Diese Abweichung vom Vollsprachenregime wurde mit den Kosteneinsparungen für die Anmelder und den damit verbundenen Wettbewerbsvorteilen für die Wirtschaftsteilnehmer in der EU begründet. Die Vereinbarkeit dieser Sprachregelung mit den Grundsätzen des Gemeinschafts-(nunmehr Unions-)rechts ist vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil *Kik/Harmonisierungamt für den Binnenmarkt* vom 9. September 2003 anerkannt worden.⁹⁹ Der Gerichtshof bestätigte ein erstinstanzliches Urteil des Gerichts,¹⁰⁰ in dem dieses die Klage gegen die Verweigerung einer Wortmarkenanmeldung aus den Niederlanden durch das Amt zurückwies. Das Amt sah einen Formfehler in der Angabe von Niederländisch als Zweisprache (statt einer der fünf Arbeitssprachen des Amtes) neben der Anmeldung der Wortmarke „KIK“ in dieser Sprache. Sowohl das Gericht als auch der Gerichtshof halten die Besonderheiten der obigen Verfahrensregelungen für die Gemeinschaftsmarkenanmeldung für gerechtfertigt. Solange der Markenanmelder einziger Verfahrensbeteiligter sei, es also keinen Widerspruch bzw. keine Verfahrensbeteiligung Dritter gebe, gelte, dass die Sprache der Verfahrensanmeldung – auch wenn es sich nicht um eine der Verfahrenssprachen des Amtes handele – zu benutzen sei. Dies schließe eine Benachteiligung bestimmter Sprachen aus. Dabei sei der Begriff „schriftliche Mitteilungen“, für die das Amt abweichend auf eine der fünf Arbeitssprachen zurückgreifen könne, eng auszulegen. Es dürfe nur solche Schriftstücke betreffen, die selbst nicht Teil des Anmeldeverfahrens seien.¹⁰¹ Die Regelungen seien das Ergebnis einer schwierigen Suche nach dem Ausgleich der Interessen der Wirtschaftsteilnehmer und denen der Allgemeinheit, was die Verfahrenskosten betrifft, aber auch zwischen den Interessen der Gemeinschaftsmarkenanmelder und denen der anderen Wirtschaftsteilnehmer, was den Zugang zu Übersetzungen von Schriftstücken, die Rechte verleihen, oder Verfahren betrifft, die (wie die Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren) mehrere Wirtschaftsteilnehmer tangieren.¹⁰² Zwar habe der Rat die Amtssprachen mit der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 unterschiedlich behandelt, doch sei die von ihm getroffene Wahl, die sich auf die in der Europäischen Gemeinschaft bekanntesten Sprachen beschränkt, „sachgerecht und angemessen“.¹⁰³ Die EU-Gerichte haben sich auch allgemeiner zur Frage der „Gleichheit der Sprachen“ dahingehend geäußert, dass ein solcher Grundsatz nicht aus den EU-Verträgen hergeleitet werden könne. Die vom Rat in der Verordnung Nr. 1/1958 getroffene Sprachenregelung sei nur ein Rechtsakt des abgeleiteten Rechts. Deshalb gehe auch eine Rechtsauffassung, wonach der Rat in

⁹⁹ EuGH, Rs. C-361/01 P, *Kik/Harmonisierungamt für den Binnenmarkt*, Slg. 2003, I-8283.

¹⁰⁰ EuG, Rs. T-120/99, *Kik/Harmonisierungamt für den Binnenmarkt*, Slg. 2001, II-2235.

¹⁰¹ EuGH, Rs. C-361/01 P, *Kik/Harmonisierungamt für den Binnenmarkt*, Slg. 2003, I-8283, Rdnrn. 44-49.

¹⁰² Ibid., Rdnr. 92.

¹⁰³ Ibid., Rdnr. 94.

einer künftigen Verordnung nicht hiervon abweichen dürfe, fehl. Die Verordnung Nr. 1/1958 könne nicht einem Grundsatz des Gemeinschaftsrechts gleichgestellt werden.¹⁰⁴ Sofern diese Rechtsprechung die Gleichrangigkeit der Amtssprachen relativiert, muss sie doch im spezifischen Zusammenhang der wirtschaftsrelevanten Markenschutzgesetzgebung gesehen werden. Hier unter bestimmten, engen Voraussetzungen eine restriktivere Verwendung der Amts- und Arbeitssprachen zu gestatten als im allgemeinen Austausch der EU-Organe mit den Bürgern und Rechtsunterworfenen, mag gerechtfertigt sein. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass hiermit ein gewisses Konfliktpotential geschaffen wird, nicht nur unter den Wirtschaftsteilnehmern, sondern gerade auch zwischen den Mitgliedstaaten.¹⁰⁵

b) Patent- und Sortenschutz

Aus vergleichbaren Gründen wie bei der Gemeinschaftsmarke gibt es das Anliegen, die Übersetzungskosten für die Patentanmeldungen im Rahmen der Errichtung eines EU-weiten Patentschutzes zu begrenzen. Kein anderes Regelungsvorhaben zur Schaffung des Rechtsrahmens für den europäischen Binnenmarkt hat eine derart lange Vorgeschichte wie der einheitliche Patentschutz. Bisher scheiterte der Erlass einer einschlägigen Verordnung über das europäische Patent an der Uneinigkeit in der Sprachenfrage.¹⁰⁶ Nachdem die Übersetzungsregeln zunächst noch Teil eines umfassenden Kommissionsvorschlages über das Gemeinschaftspatent aus dem Jahre 2000 waren, wurde mit dem Lissabonner Vertrag die Rechtsgrundlage für einen gesonderten Vorschlag geschaffen.

Die erneuerte Rechtssetzungskompetenz für das EU-Patent findet sich im Art. 118 AEUV. Nach dessen Abs. 2 kann der Rat „gemäß einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren“, d.h. abweichend vom Verfahren des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nach Art. 294 AEUV, durch Verordnungen die Sprachregelungen für die europäischen Rechtstitel festlegen. Der Rat muss dabei nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig beschließen. Bemerkenswert an dieser Kompetenznorm ist zunächst einmal ihre Existenz; es zeigt die Wichtigkeit der Sprachenfrage für die Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums. Für keine andere Materie des Vertrags gibt es eine entsprechende Spezialnorm. Auch hier gilt, analog der allgemeinen Rechtsgrundlage des Art. 342 AEUV, das Einstimmigkeitserfordernis im Rat bei gleichzeitiger Reduzierung der Mitwirkung des Europäischen Parlaments auf eine bloße Anhörung und eines Verzichts auf ein förmliches Vorschlagsrecht der Kommission.

¹⁰⁴ Ibid., Rdnr. 81 ff.; sowie EuG, Rs. T-120/99, *Kik/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt*, Slg. 2001, II-2235, Rdnr. 58.

¹⁰⁵ Siehe hierzu auch unter III.5.b).

¹⁰⁶ Vgl. Fischer, in: Lenz/Borchardt, (Fn. 72), Art. 118 AEUV, Rdnr. 2.

Die Kommission hat gleichwohl auf Grundlage der vorstehend dargestellten Vertragsnorm am 30. Juni 2010 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union vorgelegt.¹⁰⁷ Verfahrensmäßig ist der Rat allerdings nicht an diesen Vorschlag gebunden. Er könnte auch jede andere Regelung beschließen, sofern die Einstimmigkeit gegeben ist. Doch müsste das Europäische Parlament wohl erneut angehört werden, wenn der Entwurf in der Sache ein *aliiud* wäre. Er soll eine künftige Verordnung über die Schaffung eines EU-Patents ergänzen. Damit sollen insbesondere die hohen Kosten und die Komplexität, die sich aus dem Erfordernis der Übersetzung eines Patents in eine Vielzahl der Amtssprachen ergibt, vermindert werden.

Da das Europäische Patentamt (EPA, mit Sitz in München) für die Erteilung von EU-Patenten zuständig ist,¹⁰⁸ so die Erwägungsgründe des Verordnungsvorschlages, sollten sich die Übersetzungsregelungen für das EU-Patent an den geltenden EPA-Verfahren orientieren. Der Art. 3 des Verordnungsvorschlages verweist dementsprechend auf Art. 14 Abs. 6 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ). Danach ist keine weitere Übersetzung erforderlich, sofern die Patentanmeldung in einer der drei Verfahrenssprachen des EPÜ – Englisch, Französisch oder Deutsch – erfolgt und die Patentschrift in dieser Sprache veröffentlicht worden ist (sowie eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden anderen Verfahrenssprachen des EPÜ).¹⁰⁹

Diese Drei-Sprachen-Lösung ist identisch mit dem bereits im Verordnungsvorschlag aus dem Jahre 2000 vorgeschlagenem System. Sie stützt sich auf das bestehende System von Verfahrenssprachen des – außergemeinschaftlichen – Europäischen Patentamts und auf die mehrheitlich (zu fast 90 %) von den Patentanmeldern verwendeten Sprachen.¹¹⁰ Sie entspricht in der Tendenz ebenfalls den Erwartungen der Wirtschaft.¹¹¹ Es kann aber nicht überraschen, dass der Kommissionsvorschlag insbesondere im Rat auf Widerstand bei manchen Mitgliedstaaten, insbesondere Italien und Spanien, stieß,¹¹² sodass der Vorschlag keine Chance auf Annahme im Rat hatte. Aufgrund dessen haben sich elf

¹⁰⁷ KOM (2010) 350 endg. v. 30.6.2010.

¹⁰⁸ Das EPA ist selbst keine EU-Einrichtung; es wurde durch das EPÜ geschaffen, welches 37 Mitgliedsländer sowie drei weitere assoziierte Mitglieder hat. Daher ist auch die Drei-Sprachenregelung keine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift.

¹⁰⁹ Ferner ist in dieser Vorschrift festgelegt, dass – im Einklang mit dem EPÜ – der Wortlaut der Verfahrenssprache verbindlich ist (Art. 3 Abs. 2).

¹¹⁰ Siehe KOM (2010) 350 endg. v. 30.6.2010, Begründung Pkt. 6.1 und Fn. 18.

¹¹¹ Ibid., Begründung Pkt. 2.

¹¹² Siehe Schreiben der Ministerpräsidenten Italiens und Spaniens an den ständigen Präsidenten des Europäischen Rates vom 7.12.2010, http://www.europolitics.info/pdf/gratuit_en/284582-en.pdf (2.5.2011). Vgl. auch *Locatelli*, Balancing Diversity and Efficiency in the EU's Language Regime: E Pluribus Tres for the EU Patent?, Istituto Affari Internazionali, Documenti IAI 10/15, 2010.

Mitgliedstaaten bereit erklärt, von der in den EU-Verträgen vorgesehenen „verstärkten Zusammenarbeit“ gemäß den Art. 326 ff. AEUV Gebrauch zu machen und einen entsprechenden Antrag an die Europäische Kommission gerichtet.¹¹³ Diesem Schritt schlossen sich auf Grundlage eines Kompromissvorschlages der Ratspräsidentschaft im Dezember 2010 weitere Mitgliedstaaten an. Die Kommission begrüßte diesen Schritt und legte dem Rat einen auf Art. 329 Abs. 1 Satz 2 AEUV gestützten Entscheidungsvorschlag vor, den dieser mit Beschluss vom 10. März 2011 angenommen hat.¹¹⁴ Dies stellt erst den zweiten Anwendungsfall des Rechtsinstruments der Verstärkten Zusammenarbeit seit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags dar. Der Kompromissvorschlag orientiert sich in der Sache im Wesentlichen am ursprünglichen Vorschlag der Kommission, sieht aber als Erleichterung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen vor, dass Patentanmeldungen in jeder der EU-Amtssprachen eingereicht werden können sollen, verbunden mit einem System zusätzlicher Kostenerstattungen für die Übersetzungen in die Amtssprachen des EPA.¹¹⁵ Die Kommission hat den Beschluss des Rates inzwischen durch zwei Verordnungsvorschläge vom 13. April 2011 umgesetzt,¹¹⁶ wobei einer der beiden Vorschläge die Übersetzungsregeln abdeckt.¹¹⁷

Ein Vollsprachenregime findet hingegen im Bereich des für die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelherstellung bedeutsamen Sortenschutzes für Pflanzenarten Anwendung. Durch die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz¹¹⁸ wurde ein Gemeinschaftliches Sortenamt gegründet (Art. 4), auf das ausdrücklich die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1/1958 Anwendung finden (Art. 34 Abs. 1). Dies bedeutet, dass „Anträge an das Amt, die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Unterlagen und alle sonstigen Eingaben“ in einer der Amtssprachen der EU einzureichen sind (Art. 34 Abs. 2). Verfahrensbeteiligte haben das Recht, alle schriftlichen und mündlichen Verfahren in jeder beliebigen Amtssprache zu führen (Art. 34 Abs. 3).¹¹⁹ Eine ausdrückliche Regelung der Arbeitssprachen des Sortenamtes trifft die Verordnung

¹¹³ Darunter Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Dänemark; siehe Agence Europe v. 10.12.2010 und Europolitics v. 13.12.2010.

¹¹⁴ Beschluss v. 10.3.2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (2011/167/EU), ABl. L 76 v. 22.3.2011, S. 53. Insgesamt haben 25 Mitgliedstaaten die Verstärkte Zusammenarbeit beantragt.

¹¹⁵ Ibid., Erwägungsgrund 7.

¹¹⁶ Siehe Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, KOM (2011) 215 endg. v. 13.4.2011; Vorschlag für eine VO des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen, KOM (2011) 216 endg. v. 13.4.2011.

¹¹⁷ Dieser Vorschlag ist gestützt auf den Art. 118 Abs. 2 AEUV.

¹¹⁸ ABl. L 227 v. 1.9.1994, S. 1.

(EG) Nr. 2100/94 nicht. Während bestimmte Berichte und spezielle Publikationen des Sortenamtes zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit nur in ein oder zwei Amtssprachen vorliegen (zumeist Englisch), werden das Amtsblatt des Sortenamtes als sein „offizielles Organ“, sowie seine Bekanntmachungen, die auf Entscheidungen des Verwaltungsrates fußen, in alle Amtssprachen übersetzt und sind in elektronischer Form zugänglich.¹²⁰ Diese Vorgehensweise scheint sich in der Praxis bewährt zu haben.

IV. Verwendung „zusätzlicher“ Sprachen

Im Zuge der Aufnahme des Irischen (Gälisch) in den Kreis der Amts- und Arbeitssprachen hat der Rat – auf Ersuchen der spanischen Regierung – die Tür für einen „halbamtlichen“ Status gewisser Sprachen geöffnet, deren Status durch die „Verfassung eines Mitgliedstaates im gesamten Hoheitsgebiet desselben oder in einem Teil davon anerkannt wird oder deren Gebrauch als Landessprache gesetzlich zulässig ist“. Die Grundlage hierfür ist die Schlussfolgerung des Rates vom 13. Juni 2005 über den amtlichen Gebrauch zusätzlicher Sprachen im Rat und gegebenenfalls in anderen Organen sowie Einrichtungen der Europäischen Union.¹²¹

Ihrem Anspruch nach soll dies ein Beitrag zur Bürgernähe der Union sein und die Vielfalt ihrer Sprachen stärker berücksichtigen. Die Möglichkeit der Bürger, in ihren Beziehungen mit den Institutionen zusätzliche Sprachen verwenden zu können, wird als wichtiger Faktor angesehen, damit sich die Unionsbürger mit den politischen Vorhaben der Union stärker identifizieren können.¹²²

Eine Entschließung ist kein genuiner Rechtsakt des Aktes. Sie entfaltet als unverbindliches Recht (sogenanntes *soft law*) aber doch insoweit Rechtswirkungen, dass es als Handlungsauftrag zunächst für den Rat und sein Generalsekretariat sowie die anderen Organe angesehen werden muss und auch die Unionsbürger sich hierauf berufen können.¹²³

Konkret geht es um „Regionsprachen“, die von den Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt sind, aber nicht die Nationalsprache darstellen. Es handelt sich

¹¹⁹ Wobei Übersetzungen und Simultanübertragungen (Verdolmetschung) in jede beliebige andere Amtssprache gewährleistet werden, die von einem anderen Verfahrensbeteiligten gewählt wird (Art. 34 Abs. 3).

¹²⁰ [http://www.cpvo.europa.eu/main/de/home/dokumente-und-veroeffentlichungen/wichtigenbekanntmachungen \(2.5.2011\).](http://www.cpvo.europa.eu/main/de/home/dokumente-und-veroeffentlichungen/wichtigenbekanntmachungen (2.5.2011).)

¹²¹ Schlussfolgerung des Rates (2005/C 148/01), ABl. C 148 v. 18.6.2005, S. 1.

¹²² Siehe *ibid.*, Pkt. 2 und 3.

¹²³ Vgl. hierzu *Oppermann*, (Fn. 10), Rdnr. 489.

zum Beispiel um Katalanisch, Baskisch und Galizisch in Spanien sowie Walisisch und Schottisch (*Scotts Gaelic*) im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland. Die Entschließung beinhaltet keine Aufzählung der betroffenen Sprachen, sondern lediglich eine abstrakte Definition, auf welche Sprachen es Anwendung finden soll. Es bedarf des Antrags eines interessierten Mitgliedstaates, um in den Genuss dieser zusätzlichen Spracherleichterung zu kommen.

Allerdings dürfte es nicht im Beurteilungsermessen der Mitgliedstaaten stehen, ob der Tatbestand „Anerkennung durch die Verfassung“ vorliegt; dies folgt objektiv aus der Rechtslage in den Mitgliedstaaten.¹²⁴ Anders verhält es sich mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „Gebrauch als Landessprache“. Ob dieses Merkmal gegeben ist, mag der Einschätzung des Mitgliedstaates obliegen. Auch ist der Begriff der „Sprache“ im Sinne der Entschließung nicht weiter definiert. Von einem gewissen Grad der linguistischen Eigenständigkeit – und nicht lediglich vom Vorliegen eines Dialekts – ist jedoch auszugehen, wobei sich dies letztlich nach der entsprechenden Qualifikation durch die Verfassungsbestimmungen richtet.

Der Wunsch nach Berücksichtigung von „Regionalsprachen“ war verständlich, wenn man etwa bedenkt, dass Katalanisch eine von über zehn Millionen Bürgern selbstständig gesprochene und geschriebene (auch administrativ) Sprache ist. Sie wird damit von weit mehr EU-Bürgern als „Muttersprache“ verwendet als eine Reihe von Nationalsprachen kleinerer Mitgliedstaaten.

1. Entschließung des Rates vom 13. Juni 2005

Die Entschließung nennt als sachliche Anwendungsbereiche drei Felder: Die Veröffentlichung der vom Europäischen Parlament und vom Rat im Mitentscheidungsverfahren angenommenen Rechtsakte. Seit dem Inkrafttreten der aktuellen Verträge am 1. Dezember 2009 muss dies so gelesen werden, dass es sich auf Rechtsakte bezieht, die im (ordentlichen) Gesetzgebungsverfahren nach Art. 294 AEUV angenommen werden. Es kommt der Regierung eines Mitgliedstaates zu, dem Rat eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen, welche von diesem archiviert und auf dessen Webseite veröffentlicht wird. Diese Übersetzungen haben keine Rechtswirkungen.¹²⁵

Weiterhin sollen Mitglieder der Organe und anderer Einrichtungen, genannt sind der Rat, das Europäische Parlament und der Ausschuss der Regionen,¹²⁶ also jene

¹²⁴ Deshalb qualifizieren sich die deutschen Minderheitensprachen Friesisch und Sorbisch nicht, denn auch wenn diese durch die Landesverfassungen geschützt sind, so sind sie nicht vom Grundgesetz als Verfassung des Mitgliedstaats Deutschland anerkannt.

¹²⁵ Worauf ausdrücklich hinzuweisen ist; vgl. Schlussfolgerung des Rates (2005/C 148/01), Pkt. 5a).

¹²⁶ Es gibt allerdings keinen ersichtlichen Grund, weshalb dies den Mitgliedern des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht auch möglich sein soll.

Organe, in denen Volksvertreter bzw. eigentlich in den Mitgliedstaaten tätige Funktionsträger (Minister, Regionalabgeordnete und Bürgermeister) – und somit gerade nicht die vollzeitähnlichen EU-Funktionsträger wie EU-Kommissare oder Mitglieder des Gerichts- und Rechnungshofes –, die Möglichkeit haben, sich in Sitzungen in einer dieser Regionalsprachen zu äußern. Allerdings ist dies auf eine passive Verdolmetschung beschränkt, d.h., dass die Redebeiträge aller anderen Teilnehmer nicht in diese Sprachen verdolmetscht werden.¹²⁷

Schließlich eröffnet die Entschließung den Bürgern, die diese Regionalsprachen benutzen, die Möglichkeit, sich in Mitteilungen (schriftlicher Art) in diesen Sprachen an die Organe und Einrichtungen – hier sind alle EU-Einrichtungen angesprochen – zu wenden und eine Antwort in eben dieser Sprache von den EU-Einrichtungen zu erhalten. Dies soll in der Weise geschehen, dass der Bürger sein Schreiben (auch in elektronischer Form) an eine von der Regierung des Mitgliedstaates zu benennende (Übermittlungs-)Stelle richten soll, die zunächst eine Übersetzung des Schreibens in der entsprechenden Amtssprache dieses Mitgliedstaates im Sinne der Verordnung Nr. 1/1958 anfertigt (d.h. ein Schreiben in Katalanisch wird ins Spanische, genaugenommen ins Kastilische, übersetzt). Das Originalschreiben wird dann mit seiner Übersetzung an die jeweilige EU-Einrichtung gesandt, welche das Schreiben beantwortet und diese Antwort ihrerseits wieder an die nationale Stelle sendet. Spiegelbildlich sorgt dann diese Stelle für die Übersetzung in die Regionalsprache und übermittelt diese an den Bürger.¹²⁸

2. Verwaltungsvereinbarungen der Organe mit den Mitgliedstaaten

Für die Umsetzung der Entschließung bedarf es allerdings des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Rat und dem „antragstellenden“ Mitgliedstaat. Vergleichbare Vereinbarungen sollen auf Ersuchen des Rates, jedoch auch von den anderen Organen, abgeschlossen werden.¹²⁹ Neben dem Rat¹³⁰ haben auch die Europäische Kommission¹³¹ und der Europäische Gerichtshof¹³² hierauf Gebrauch gemacht und Vereinbarungen mit dem Königreich Spanien

¹²⁷ Siehe Schlussfolgerung des Rates (2005/C 148/01), Pkt. 5b.

¹²⁸ Siehe *ibid.*, Pkt. 5c); bei Fristgebundenen Antworten beginnt dies mit dem Zeitpunkt, zu dem das betroffene Organ oder die Einrichtung von dem Mitgliedstaat die Übersetzung in der Amtssprache erhalten hat.

¹²⁹ Siehe *ibid.*, Pkt. 5 a.E.; über diese Empfehlung des Rates hinausgehend bietet aber das Verbindungsbüro der Kommission in Barcelona (Hauptstadt Kataloniens) seine Internetseite auch auf Katalanisch an; siehe auch Antwort von Präsident *Barroso* auf die schriftlichen Antworten E-1581/10 bis E-1584/10 betreffend die Anerkennung des Katalanischen.

¹³⁰ Siehe ABl. C 40 v. 17.2.2006, S. 2 (Vereinbarung mit dem Königreich Spanien).

¹³¹ Siehe ABl. C 73 v. 25.3.2006, S. 14 (Vereinbarung mit dem Königreich Spanien).

¹³² EuGH-Pressemitteilung Nr. 37/09 v. 27.4.2009.

sowie dem Vereinigten Königreich unterzeichnet. Neben detaillierten Bestimmungen über die Verwendung der „halb-amtlichen“ Sprachen in den Gremiensitzungen sind die Abläufe für die Behandlung von Bürgerpost im Einzelnen festgelegt.

Für das Inkrafttreten der Vereinbarungen bedarf es der Notifizierung der jeweils in dem Mitgliedstaat zuständigen Übermittlungsstelle. Für die zuletzt zwischen der Kommission und dem Vereinigten Königreich¹³³ unterzeichnete Vereinbarung vom 9. Juli 2009 wurde von der britischen Regierung beispielsweise der *Welsh Language Board*, eine regionale Sprachbehörde, als zuständige Stelle benannt. Beachtenswert ist schließlich, dass die Verwaltungsvereinbarungen den Mitgliedstaaten, mit denen sie abgeschlossen worden sind, sämtliche Kosten aufbürden, die hinsichtlich anufertigender Übersetzungen bzw. der Verdolmetschung entstehen.¹³⁴ Sie sind somit haushaltsneutral, was den Unionshaushalt angeht.

Nach nunmehr fast fünfjähriger Erfahrung mit der Entschließung darf aber festgehalten werden, dass nur vereinzelt Gebrauch von den Möglichkeiten gemacht wird, die sie eröffnet.¹³⁵ Dies gilt insbesondere für die Mitteilungen der Bürger an die EU-Organe in einer der angemeldeten Regionalsprachen. Es ist daher nicht übertrieben, der Entschließung im Wesentlichen einen symbolischen Charakter zuzusprechen.

V. Sprachenpolitik der EU für die Bürger

Das Sprachenregime für die Organe und Einrichtungen der EU ist grundsätzlich von den Bestimmungen der Verträge und den Initiativen der EU für den Schutz der (sprachrelevanten) Rechte der EU-Bürger sowie der Erhaltung und Förderung der Sprachenvielfalt in den Mitgliedstaaten der Union zu trennen. Aufgrund ihrer unmittelbaren Relevanz für die EU-Bürger werden diese Aspekte ebenfalls beleuchtet.

Die Rechte der EU-Bürger finden sich insbesondere in der Grundrechtecharta, die mit dem Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags Teil des unmittelbar geltenden Unionsrechts geworden ist.

1. Grundrechtecharta

Die Grundrechtecharta beinhaltet unter dem Kapitel (III.) „Gleichheit“ in Art. 21 ein spezielles Diskriminierungsverbot unter anderem „wegen der Sprache“ (Abs. 1).

¹³³ Die Kommission vertreten durch ihre Generalsekretärin und das Vereinigte Königreich vertreten durch seinen Ständigen Vertreter bei der EU.

¹³⁴ Siehe z.B. Vereinbarung des Rates mit dem Königreich Spanien, (Fn. 130), Pkt. 11, Kosten.

¹³⁵ Genaue Statistiken hierüber gibt es allerdings nach Wissen des Verfassers nicht.

Es ist schwierig, hier konkrete Verbotsbeispiele zu benennen. Immerhin ist aber darauf zu verweisen, dass die Grundrechtecharta die Unionsorgane bindet und damit ebenso auch den Unionsgesetzgeber. Es ist also bei der Sekundärrechtsetzung darauf zu achten, dass EU-Bürger im Hinblick auf ihre Sprachverwendung nicht diskriminiert werden. Nicht jede Ungleichbehandlung ist dabei bereits eine „Diskriminierung“ im Rechtssinne. Hiervon ist nur auszugehen, wenn gleiche Sachverhalte vorliegen, die unterschiedlich behandelt werden und es an einer Rechtfertigung im Einzelfall mangelt.¹³⁶

Dabei beschränkt die Vorschrift des Art. 21 den Grundrechtsschutz nicht explizit auf die Unionsbürger, d.h. auf die Staatsangehörigen eines der 27 Mitgliedstaaten. Sofern aber Drittstaatsangehörige ebenfalls grundsätzlich den Schutz der Grundrechtecharta genießen, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob unter „Sprache“ jedwede Sprache zu verstehen ist, ob in der Union „beheimatet“ oder nicht. Jedenfalls dürfte eine weite Auslegung nicht an den 23 Amts- und Arbeitssprachen Halt machen. Ein Unionsbürger, der hauptsächlich einer Regionalsprache mächtig ist, sollte ebenfalls den Grundrechtsschutz des Art. 21 genießen.

An dem Diskriminierungsverbot sind die Sekundärrechtsnormen zu messen, die vom Unionsgesetzgeber erlassen werden. Andere Kompetenznormen des Vertrags, auf die sich entsprechende Rechtsakte stützen, müssen dabei in einer Weise ausgefüllt werden, die Normenkonflikte auch mit den Geboten und Verboten der Grundrechtecharta vermeidet.

Die Gesetzgebung und das Verwaltungshandeln der Mitgliedstaaten sind insofern an die Grundrechtecharta gebunden, als sie auf Unionsrecht beruhen, d.h. dieses in nationales Recht umsetzen und im Einzelfall anwenden.¹³⁷ Es ist vorhersehbar, dass hier künftig viel Raum sein wird für Fragen der Vereinbarkeit von nationalen Rechtsvorschriften, die zum Ziel haben, die jeweilige Landessprache zu fördern, mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 21 der Grundrechtecharta. Dies wird an Beispielen nationaler Sprachgesetzgebung (Frankreich, Slowakei) gezeigt.

Weniger problematisch erscheint der Art. 22, der vorsieht, dass „die Union (unter anderem) die Vielfalt der Sprachen achtet“. Man muss dies in erster Linie als Programmsatz und politische Leitlinie für das Handeln der Organe ansehen. Doch steht die Vielsprachigkeit der Union, die nicht zuletzt in der Verordnung Nr. 1/1958 ihren Niederschlag findet, hiermit in Einklang.¹³⁸

¹³⁶ Siehe *Wolfgang*, in: Lenz/Borchardt, (Fn. 72), Anhang zu Art. 6 EUV, Rdnr. 52 f.

¹³⁷ Vgl. ibid., Rdnr. 12.

¹³⁸ Siehe Antwort der Kommissarin *Vassilou* auf die schriftliche Frage E 2952/2010 von MdEP *Bilbao Barandica*.

2. Mitteilung „Mehrsprachigkeit“ vom 18. September 2008 und andere Initiativen

Durch den Vertrag von Lissabon sind keine neuen Kompetenznormen geschaffen worden, die der Union eine eigenständige Sprachenpolitik ermöglichen. Der Spracherwerb und die Sprachförderung sind als Teil der Kulturpolitik nach wie vor Sache der Mitgliedstaaten. Hier sind lediglich unterstützende Programme möglich; die Kommission ist auf die Formulierung von Mitteilungen an die anderen Organe beschränkt.

Dabei ist das übergeordnete politische Ziel der EU und ihrer Mitgliedstaaten eindeutig. Die Vielsprachigkeit der EU ist ein schützenswertes Gut, das auch in ihrem Motto – „Einigkeit in der Vielfalt“ – zum Ausdruck kommt. Die EU-Bürger sollen befähigt und ermuntert werden, möglichst viele Sprachen zu lernen. Da hier allerdings realistische Maßstäbe anzulegen sind, haben die Kommission und die Mitgliedstaaten bereits im Jahre 2002 das sogenannte „Barcelona“-Ziel ausgerufen, das vorsieht, die EU-Bürger zu befähigen, neben der Muttersprache in zwei weiteren (Fremd-)Sprachen zu kommunizieren. Die „Muttersprache-plus-zwei“-Formel ist die prägnanteste Zielmarke, welche die Sprachenpolitik der EU bis heute beschreibt. Dies ist auch kein „hehrer“ Anspruch, da die Inanspruchnahme der Grundfreiheiten der Verträge in all ihren Ausprägungen maßgeblich von der Kommunikationsfähigkeit der EU-Bürger abhängt. Mit dem Spracherwerb allein des Englischen als häufig erster Fremdsprache ist es damit nicht getan, denn wer als Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit finden oder als Selbständiger dort Dienstleistungen erbringen möchte, ist faktisch auf die Beherrschung der Landessprache des Aufnahmelandes angewiesen.

Mit der Mitteilung „Eine neue Rahmenstrategie für Mehrsprachigkeit“ aus dem Jahre 2005 hat die Europäische Kommission erstmals das Thema Sprachenpolitik aufgegriffen und es in den Kontext der Wissensgesellschaft und Wirtschaft der Zukunft gestellt.¹³⁹ Die „Sprachindustrie“ wird selbst zu einem wachsenden Wirtschaftszweig.¹⁴⁰ In dem Dokument wird ausdrücklich erwähnt, dass die Kommission erstmals diesem Politikbereich eine solche Mitteilung widmet und dass es einen zuständigen Kommissar gibt, dessen Portfolio die Mehrsprachigkeit ausdrücklich miteinschließt.¹⁴¹

Mit der Mitteilung „Mehrsprachigkeit: Trumpfkarte Europas, aber auch gemeinsame Verpflichtung“ hat die Europäische Kommission den Faden weitergesponnen und die Sprachenpolitik (= Förderung) mit der sogenannten „Lissabon“-Agenda

¹³⁹ KOM (2005) 596 endg. v. 22.11.2005. Siehe auch Entschließung des Rates v. 21.11.2008 zu einer europäischen Strategie für Mehrsprachigkeit, ABl. C 320 v. 16.12.2008, S. 1.

¹⁴⁰ KOM (2005) 596 endg. v. 22.11.2005, Kap. III, Die multilinguale Wirtschaft, S. 9 ff.

¹⁴¹ Ibid., Kap. I, Einleitung, S. 2.

verbunden.¹⁴² Hier stehen der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft im internationalen Vergleich, aber ebenfalls die Ausweitung der Geschäfts-, Beschäftigungs- und Forschungschancen im Vordergrund. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass es europäische Sprachen sind, die in anderen Weltteilen bis heute als Verkehrs- und Landessprachen verwendet werden.¹⁴³ Dies ist ein kulturelles Erbe, jedoch auch eine Chance, die es zu nutzen gilt. Als neue Elemente sind in einem zweijährigen Turnus stattfindende Sprachkonferenzen und eine Verzahnung der Sprachenpolitik als „Querschnittsthema“ mit den anderen Politikfeldern, in denen die EU tätig ist, vorgesehen.¹⁴⁴ Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom März 2009 Stellung zu der Kommissionsmitteilung bezogen und diese grundsätzlich begrüßt.¹⁴⁵ Als weitergehende Forderung erhob das Parlament den Wunsch nach einem Mehrjahresprogramm zur Sprachenvielfalt und zum Sprachenlernen sowie der Gründung einer korrespondierenden Europäischen Agentur.¹⁴⁶

Das Europäische Parlament und der Rat unterstützen durch den Beschluss vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (= *Life Long Learning*, LLL),¹⁴⁷ welches unter anderem die Förderung des Sprachenlernens im Rahmen der allgemeinen und berufliche Bildung als eine Schwerpunktaktivität bestimmt.¹⁴⁸

VI. Regelungen anderer europäischer Organisationen und der Mitgliedstaaten

Nicht allein die Europäische Union beschäftigt sich mit Sprachangelegenheiten. Dies tun auch andere europäische Organisationen, wie der 1950 gegründete Europarat, dem fast alle europäischen Länder angehören. Aber auch in den Mitgliedstaaten der EU selbst ist eine rechtspolitische Tendenz festzustellen, die kulturelle Identität, die sich wesentlich in der Landessprache und ihrem Gebrauch niederschlägt, zu schützen bzw. zu fördern. An ausgewählten Beispielen (Frankreich, Slowakei) wird dies nachstehend erläutert.

¹⁴² KOM (2008) 566 endg. v. 18.9.2008, Pkt. 1, Einleitung, S. 4.

¹⁴³ Ibid., Pkt. 8, Die externe Dimension der Mehrsprachigkeit, S. 15.

¹⁴⁴ Ibid., Pkt. 9, Umsetzung, S. 16.

¹⁴⁵ Entschließung v. 24.3.2009, ABl. C 117 E v. 6.5.2010, S. 59.

¹⁴⁶ Ibid., Pkt. 16.

¹⁴⁷ Beschluss Nr. 1720/2006/EG, ABl. L 327 v. 24.11.2006, S. 45.

¹⁴⁸ Siehe Art. 3 Abs. 2 lit. b) Beschluss Nr. 1720/2006/EG.

1. Europarat

Dem bereits 1949 gegründeten Europarat gehören heute 47 europäische Länder an. Anders als die Europäische Union ist er als eine internationale, zwischenstaatliche Organisation verfasst. Entsprechend überrascht es nicht, dass gemäß Art. 12 seines Statuts allein Englisch und Französisch die offiziellen Sprachen des Europarates sind.¹⁴⁹ Der Europarat hat bereits Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts mit seiner Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen Sprachbelange in Europa angestoßen.¹⁵⁰ Die Charta wurde im November 1992 zur Unterzeichnung aufgelegt, und ist im März 1998 in Kraft getreten, nachdem sie durch die Mindestzahl von fünf Vertragsstaaten (Mitgliedstaaten) ratifiziert worden war.¹⁵¹

Laut Präambel besteht der Hauptzweck der Charta darin, die Regional- und Minderheitensprachen (nicht aber der sprachlichen Minderheiten), als Teil des kulturellen Erbes Europas zu schützen und deren Gebrauch sowohl im privaten Bereich als auch im öffentlichen Leben zu fördern. Der Vertragstext gliedert sich in drei Teile. In Teil I sind die Begriffsbestimmungen und allgemeinen Verpflichtungen, die aus der Ratifizierung der Charta resultieren, näher bestimmt. Danach sind „Regional- oder Minderheitensprachen“ jene Sprachen,¹⁵² die „herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung dieses Staates und die sich von den Amts- (bzw. Staats-) sprachen dieses Staates unterscheiden.“

Dies kann auch für „nicht territorial gebundene Sprachen“ gelten und schließt nicht aus, dass es sich um Landessprachen benachbarter Staaten handelt.¹⁵³ Es obliegt jedem Vertragsstaat, in seiner Ratifikationsurkunde zu bestimmen, auf welche Sprachen die Charta Anwendung finden soll und welche der Verpflichtungen er übernehmen will (mindestens 35 aus Teil III der Charta ausgewählte Absätze oder Buchstaben und darunter mindestens drei aus bestimmten Kernverpflichtungen der Charta).¹⁵⁴

¹⁴⁹ Siehe eine inoffizielle deutsche Fassung der Satzung des Europarates, <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/001.htm> (2.5.2011).

¹⁵⁰ Siehe Sammlung der Europäischen Verträge (SEV) Nr. 148. Vgl. eine inoffizielle deutsche Fassung, <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=148&CM=8&DF=01/05/2011&CL=GER> (2.5.2011).

¹⁵¹ Inzwischen ist die Charta von 25 Mitgliedsstaaten ratifiziert worden; in der Bundesrepublik wurde sie am 1.1.1999 wirksam. Siehe auch den detaillierten Erläuternden Bericht der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen aus dem Jahre 2000.

¹⁵² Ausgenommen sind aber Dialekte sowie Sprachen von Zuwanderern.

¹⁵³ Siehe den Erläuternden Bericht, http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/textcharter/Charter/Report_de.pdf (2.5.2011), Pkt. 18.

¹⁵⁴ Siehe Art. 2 Abs. 2 Charta der Regional- und Minderheitensprachen.

In Teil II der Charta (Art. 7) werden die Ziele und Grundsätze bestimmt, nach denen sich die einzelnen Maßnahmen richten sollen: Dies sind die Anerkennung und Förderung der Sprachen und die gebietskörperschaftliche Respektierung ihrer geografischen Verbreitung, die Erleichterung ihres Gebrauchs im Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich, die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen dieser Sprachen sowie ihres universitären Studiums und des grenzüberschreitenden Austauschs, dort, wo diese in mehreren Vertragsstaaten gesprochen werden. Neben den aktiven Unterstützungsmaßnahmen ist ebenfalls eine Nichtdiskriminierungsklausel vorgesehen („jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft“).¹⁵⁵

In Teil III (Art. 8 bis 14) benennt die Charta sodann die Lebens- und Rechtsbereiche, auf die die vorgenannten Ziele Anwendung finden sollen. Dies sind die Bildung (Primar- und Sekundarstufe sowie die berufliche Bildung), das Justizwesen (d.h. die Verwendung dieser Sprachen vor Gericht), im Umgang mit Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben, die Medien (Hörfunk und Fernsehen), kulturelle Träger und Kultureinrichtungen, im wirtschaftlichen und sozialen Leben (z.B. Arbeitsverträge) sowie die zweiseitige, zwischenstaatliche Zusammenarbeit zur Förderung vorhandener Regional- oder Minderheitensprachen. Die Charta macht jeweils im Einzelnen Vorgaben, wie Umsetzungsmaßnahmen auszustalten sind.

Eine weitere Initiative des Europarates, die auch von der Europäischen Union übernommen worden ist, ist der „Europäische Tag der Sprachen“, der (seit dem Jahre 2001) jedes Jahr am 26. September begangen wird. Dieser Gedenktag soll die Mehrsprachigkeit in Europa fördern und dazu beitragen, dass sprachliche Vielfalt zu mehr interkulturellem Verständnis führt. Diesem Zweck wird im Wesentlichen durch Medieninformationen,¹⁵⁶ Veranstaltungen und Konferenzen Rechnung getragen.

2. EU-Mitgliedstaaten

a) Frankreich: „Toubon“-Gesetz vom 4. August 1994

Frankreich ist das prominenteste Beispiel für einen weitreichenden Schutz des Gebrauchs der Landessprache. Um insbesondere das Vordringen des Englischen – und damit einer territorial „fremden“ Sprache – in den Sprachalltag aufzuhalten, wurde im Jahre 1994 das sogenannte „Toubon“-Gesetz (Gesetz vom 4. August

¹⁵⁵ Siehe Art. 7 Abs. 2 Charta der Regional- und Minderheitensprachen.

¹⁵⁶ Siehe z.B. Mitteilung des EP, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?language=DE&type=IM-PRESS&reference=20100917STO82708> (2.5.2011).

1994 über den Gebrauch der französischen Sprache) verabschiedet.¹⁵⁷ Kraft der französischen Verfassung (Art. 2 legt fest, dass Französisch die Sprache der Republik ist) wird die französische Sprache als grundlegender Bestandteil der „Persönlichkeit und des Kulturerbes Frankreichs angesehen“ und definiert, dass diese „beim Unterricht, bei der Arbeit, beim Rechtsverkehr sowie im öffentlichen Dienst zu verwenden“ ist (siehe Art. 1).

Im Einzelnen findet das „Toubon“-Gesetz auf den Warenhandel und die Erbringung von Dienstleistungen sowie auf die öffentliche Werbung und öffentliche Veranstaltungen (Kolloquien, Kongressen) und das Verwaltungshandeln der öffentlichen Hand Anwendung (siehe Art. 2 bis 4 und 6). Es erstreckt sich grundsätzlich auch auf Rundfunk- und Fernsehsendungen (mit gewissen Ausnahmen), das Unterrichts- und Hochschulwesen und Arbeits- und Tarifverträge (siehe Art. 8 bis 12). Es knüpft die Gewährung von Subventionen der öffentlichen Hand an seine Beachtung (Art. 15) und ist bei Nichtbeachtung strafbewehrt.¹⁵⁸ Eingetragene, gemeinnützige Vereine, die satzungsgemäß die „Verteidigung der französischen Sprache zum Ziel“ haben und gewisse Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer Bedeutung und Lebensdauer genügen, verfügen über das Recht, als Nebenkläger in den Strafverfahren aufzutreten.¹⁵⁹ Schließlich begnügt das „Toubon“-Gesetz sich nicht damit, allein den Gebrauch der Sprache vorzuschreiben, sondern geht soweit, im Einzelfall auch die Verwendung fremdsprachiger Ausdrücke oder Begriffe zu untersagen, wenn ein französischer Ausdruck oder Begriff mit dem gleichen Sinn vorhanden ist,¹⁶⁰ bzw. Zusammenfassungen fremdsprachiger Texte in Französisch (bei Veranstaltungen und Kongressen) vorzuschreiben.

Auch in Frankreich gibt es regionale Volksgruppen, die zum Teil eine starke sprachliche Eigenständigkeit aufweisen (z.B. das Bretonisch). Es ist daher bemerkenswert, dass Frankreich die oben dargestellte Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen noch nicht ratifiziert hat.

b) Slowakei: Sprachengesetze (1995-2009)

Nach der Unabhängigkeit des Landes in Folge der Aufspaltung der früheren Tschechoslowakei Anfang der 1990er Jahre wurde das Sprachengesetz Nr. 270/1995 im November 1995¹⁶¹ erlassen. Dieses und die nachfolgenden Gesetzes-

¹⁵⁷ Gesetz Nr. 94-665; ABl. der Französischen Republik v. 3.3.1995. Das „Toubon“-Gesetz ersetzt und erweitert ein aus dem Jahre 1975 stammendes Gesetz Nr. 75-1349 v. 31.12.1975 über den Gebrauch der französischen Sprache (ABl. v. 4.1.1976).

¹⁵⁸ Siehe Art. 16-19 und die zur Ausführung des Gesetzes erlassene Rechtsverordnung Nr. 95-240 v. 3.3.1995 (ABl. v. 3.3.1995).

¹⁵⁹ Siehe Art. 19 des „Toubon“-Gesetzes und Art. 9 der Rechtsverordnung.

¹⁶⁰ Wobei es sich um amtlich anerkannte Begriffe handeln muss.

¹⁶¹ Englische Fassung, [http://www.venice.coe.int/docs/2010/CDL-AD\(2010\)035-e.asp](http://www.venice.coe.int/docs/2010/CDL-AD(2010)035-e.asp) (2.5.2011).

änderungen illustrieren die Schwierigkeit eine vernünftige Balance zwischen dem legitimen Schutz der Landessprache einerseits und den Belangen der in einem Land lebenden Minderheiten zu finden.

Das Sprachengesetz erklärt die slowakische Sprache zur alleinigen Staatssprache und grenzt diese von den Sprachen der im Lande lebenden Minderheiten ab (einschließlich Tschechisch).¹⁶² Die größte davon sind ethnische Ungarn, mit rund 10 % der Gesamtbevölkerung (etwas über 500.000 Bürger, bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 5 Millionen). Das Sprachengesetz schreibt den Gebrauch der slowakischen Sprache im Umgang mit und in der Verwaltung, in Justizverfahren, im Bildungswesen, in den Medien sowie bei kulturellen Ereignissen und bei öffentlichen Veranstaltungen vor.¹⁶³

Um das Sprachengesetz im Hinblick auf den Schutz der Minderheitenrechte EU-beitrittsfähig zu gestalten, wurde es im Jahre 1999 durch das Sprachengesetz Nr. 5/1999¹⁶⁴ in einigen Punkten novelliert. Die wichtigste Änderung bestand darin, dass Minderheiten in Gemeinden, in denen sie mindestens 20 % der Bevölkerung stellen, im Kontakt mit den Behörden ihre Muttersprache gebrauchen können. Daneben wurden auch zweisprachige Schulzeugnisse gestattet und Geldbußen, die bei Missachtung der Vorschriften des Sprachengesetzes Nr. 270/1995 ursprünglich vorgesehen waren, gestrichen.¹⁶⁵ Parallel dazu wurden die Rechte der Minderheiten im Gesetz über den Gebrauch der Sprachen der nationalen Minderheiten Nr. 184/1999 festgeschrieben. Auch hier findet sich die 20 %-Regel, die es den Bürgern gestattet Eingaben in einer Minderheitensprache an Behörden und Organe der kommunalen Selbstverwaltung zu richten und entsprechende Antworten zu erhalten (§ 2 des Gesetzes Nr. 184/1999). Der Gebrauch der Minderheitensprache kann auch für die Beschriftung von Gebäuden und Straßen sowie für die Verwendung von Formularen und Gemeinderatssitzungen erlaubt werden (§§ 2 bis 4).

Zehn Jahre später hat der slowakische Gesetzgeber¹⁶⁶ durch Änderung des Sprachengesetzes am 30. Juni 2009 erneut eine Kurskorrektur vorgenommen. Er hat sich damit zum wiederholten Male dem Vorwurf der ungerechtfertigten Beschränkung von Minderheitenrechten (insbesondere der ungarischen Bevölkerung)

¹⁶² Allerdings ist Tschechisch – als Ausdruck der langen staatlichen Verbundenheit mit dem früheren tschechischen Landesteil – im Vergleich zu den anderen Minderheitensprachen insoweit besergestellt, als „der Gebrauch der tschechischen Sprache im amtlichen Verkehr die Anforderung der grundlegenden Verständlichkeit mit der Staatssprache erfüllt“, und somit verwendet werden kann.

¹⁶³ Siehe *Mlejova*, Europa richtig verstehen: Streit um Sprachengesetz zwischen der Slowakei und Ungarn, Zeitschrift für Arbeits- und Antidiskriminierungsrecht (ZAD) 1/2010, S. 44-53.

¹⁶⁴ Deutsche Fassung in: Berichte zu Staat und Gesellschaft in der Tschechischen und in der Slowakischen Republik 1999, S. 34-37.

¹⁶⁵ Siehe *Mlejova*, (Fn. 163), S. 47 f.

¹⁶⁶ Auf Anregung der damaligen, neu ins Amt gekommenen nationalkonservativen Regierung.

ausgesetzt. Zwar gilt das Gebot der Verwendung der slowakischen Sprache im öffentlichen Raum nunmehr lediglich für juristische Personen; es verschont somit alle natürlichen Personen. Zu widerhandlungen sind aber erneut mit Geldbußen bewehrt, die von öffentlichen Stellen in Höhe von 100 bis 5.000 Euro festgelegt werden können.

Zudem wurde eine Bestimmung des Sprachengesetzes Nr. 270/1995 in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt (§ 5 Abs. 1), wonach die Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen in der Staatssprache erfolgen muss, bzw. zumindest mit entsprechenden Untertiteln bzw. die nachfolgende, erneute Ausstrahlung einer Sendung in der Staatssprache zu erfolgen hat.

Die Festlegungen des Sprachengesetzes sind Gegenstand parlamentarischer Anfragen aus dem Europäischen Parlament an die Europäische Kommission im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Unionsrecht geworden.¹⁶⁷ Insbesondere die medienrechtlichen Bestimmungen werden dabei als Behinderung der Ausübung der Grundfreiheiten des Binnenmarktes angesehen. Eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit wird insbesondere darin gesehen, dass sie die Ausstrahlung von Radiosendungen in einer anderen Sprache als der (slowakischen) Staatssprache, wegen des Erfordernisses der Wiederholung in der Staatssprache, *de facto* unmöglich machen soll.

Die gleiche Einschätzung soll auch für das Gebot gelten, Druckerzeugnisse ausschließlich in Slowakisch anzubieten (§ 5 Abs. 4). Eine Beschränkung des freien Warenverkehrs wird in dem Erfordernis gesehen, Beschriftungen und Gebrauchsanleitungen bei für den Endverbraucher bestimmter Import-Ware in der Staatssprache beizufügen (§ 8).

Die Europäische Kommission hat in ihren Antworten auf die parlamentarischen Anfragen aus dem Europäischen Parlament bisher stets die grundsätzliche Regelungszuständigkeit der Mitgliedstaaten hinsichtlich nationaler Sprachregelungen anerkannt. Sie hat ebenfalls Bemühungen, einvernehmliche Lösungen – unter Vermittlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und deren Hochkommissar für nationale Minderheiten – für die hier in Rede stehenden (umstrittenen) Regelungen zu finden, begrüßt.

Wiewohl das EU-Recht keine ausdrücklichen Regelungen zur Verwendung von Sprachen in den EU-Mitgliedstaaten beinhaltet, können jedoch mittelbar aus zentralen Bereichen des EU-Rechts – wie etwa den Binnenmarktregeln – bestimmte Anforderungen an die Verwendung von Sprachen abgeleitet werden.¹⁶⁸ Sollte die

¹⁶⁷ Siehe die schriftlichen Anfrage P-3876/2009 von MdEP *Záboršká* und E-4325/2009 von MdEP *Tannock*.

¹⁶⁸ Siehe z.B. die Produktangaben auf Lebensmitteln gemäß Art. 16 RL 2000/13/EG des EP und des Rates v. 20.3.2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln und die Werbung hierfür, ABl. L 109 v. 6.5.2000, S. 29.

Europäische Kommission einen Verstoß gegen Unionsrecht feststellen, ist die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Slowakei zu erwarten, sofern diese nicht im Vorfeld durch eine erneute Gesetzesanpassung Abhilfe schafft.

Eine abschließende Bewertung, ob die slowakischen Sprachgesetze ganz oder in einzelnen Punkten dem Unionsrecht widersprechen, steht aber noch aus. Angesichts der Schwierigkeit nationale Regelungen zu beurteilen, die allgemein dem Schutz der kulturellen Identität eines Mitgliedstaates dienen sollen, die aber gleichzeitig Lebenssachverhalte erfassen, die dem vom Unionsgesetzgeber harmonisierten Recht unterliegen, kann dies nicht überraschen.

Eine eingehende Analyse des slowakischen Sprachgesetzes ist allerdings bereits von der sogenannten „Venedig“-Kommission des Europarates vorgenommen worden. In diesem beratenden Gremium sind Rechtsgelehrte aus allen Mitgliedsländern des Europarates vertreten. Die „Venedig“-Kommission hat auf ihrer 84. Plenartagung am 15./16. Oktober 2010 ein Gutachten über die Vereinbarkeit der Gesetzesänderungen aus dem Jahr 2009 mit der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (die Slowakei hat diese bereits im Jahre 2001 ratifiziert) bzw. eines Rahmenabkommens über den Schutz von Minderheiten sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention angenommen. Die „Venedig“-Kommission kommt darin zu Schlussfolgerungen, die einige der Gesetzesregelungen als im Widerspruch mit dem Rechtsbestand des Europarates stehend bezeichnen.¹⁶⁹

c) Deutschland: Aufnahme in das Grundgesetz?

In jüngster Zeit ist verschiedentlich die Forderung erhoben worden, Deutsch als Staatssprache in das Grundgesetz aufzunehmen.¹⁷⁰ Wenn dies in der Weise geschieht, wie zum Beispiel im österreichischen Bundesverfassungsgesetz, ist dagegen nichts einzuwenden. Dort heißt es in Art. 8 Abs. 1: „Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.“ Mit einer solchen deklaratorischen Festlegung würde ohnehin nur anerkannt, was an sich niemand in Zweifel zieht. Es wäre aber dann zu prüfen, ob der Schutz von Sprach-Minderheiten im Rahmen des deutschen Verfassungsgefüges durch landesverfassungsrechtliche Regelungen ausreichend ist.

Aus europäischer Perspektive würde die Aufnahme einer „Deutsch“-Klausel in das Grundgesetz keinen Einfluss auf den rechtlichen oder tatsächlichen Status der

¹⁶⁹ Siehe Ziffern Nr. 57 (zu § 3 des Sprachengesetzes), Nr. 62 (ebenfalls zu § 3), Nr. 106 (zu § 7) und Nr. 121 (zu § 8) des Gutachtens, <http://www.venice.coe.int/docs/2010/CDL-AD%282010%29035-e.asp> (2.5.2011).

¹⁷⁰ So etwa der Präsident des Bundestages *Lammert*, Die Tageszeitung v. 10.11.2010. Es wird angegeben, dass dies in 18 der 27 Mitgliedstaaten der EU bereits der Fall sein soll.

deutschen Sprache als EU-Amts- und Arbeitssprache haben. Man könnte allenfalls argumentieren, dass, wenn von deutscher Seite stets die Bedeutung der deutschen Sprache verteidigt wird, es die Glaubwürdigkeit dieses Anspruchs eher erhöhen mag, wenn dies im nationalen Rahmen geschieht, dort wo die Bundesrepublik als Mitgliedstaat auch über eine entsprechende Gesetzgebungsbefugnis verfügt.

Von rechtspolitischer Bedeutung wäre die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das Grundgesetz im Grunde aber nur dann, wenn mit ihr ein entsprechender bundesrechtlicher Handlungsauftrag verbunden wäre. Dieser könnte etwa lauten: „Die Förderung und der Gebrauch der deutschen Sprache kann durch Bundesgesetze geregelt werden“. Es ist in diesem Zusammenhang zunächst darauf hinzuweisen, dass es vereinzelt bereits bundesrechtliche Bestimmungen gibt, die die Verwendung der deutschen Sprache vorschreiben. Dies gilt zum einen für das Verwaltungshandeln, da § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bestimmt: „Die Amtssprache ist deutsch“ und zum anderen für das Gerichtswesen, da § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) festlegt: „Die Gerichtssprache ist deutsch.“¹⁷¹ Gesetzgeberischer Raum für ein bundesrechtliches Sprachengesetz, das etwa dem gezeigten Beispiel in Frankreich folgen würde, bliebe insbesondere in den Bereichen der Medien (Rundfunk- und Fernsehen), des Schul- und Hochschulwesens, der öffentlichen Werbung und der Kommunikation.

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte haben immer wieder Begriffe aus anderen Sprachen Eingang in den deutschen Sprachschatz gefunden. Dieser Prozess wird weitergehen und ist auch nicht zu kritisieren. Ein gewisser Handlungsbedarf lässt sich allerdings insoweit nicht leugnen, als etwa die zunehmende Verwendung insbesondere von Anglizismen auch dort erfolgt, wo es nicht not tut, weil es auch etablierte deutsche Begriffe gibt.¹⁷²

Ob und wie der Gesetzgeber hier tätig werden sollte, bzw. ob es ausreichend und angemessen ist, sich auf die auf diesem Feld bereits tätigen gemeinnützigen Vereine und Stiftungen zur Förderung der deutschen Sprache zu stützen,¹⁷³ muss und soll der politischen Meinungsbildung vorbehalten bleiben.

¹⁷¹ Dem ist eine Minderheitenschutzklausel angefügt, die es den Sorben (in Sachsen) gestattet, in ihren Heimatkreisen vor Gericht Sorbisch zu sprechen (§ 184 Satz 2 GVG).

¹⁷² Siehe etwa die Verleihung der Auszeichnung „Sprachwahrer 2010“ der Fachzeitschrift „Deutsche Sprachwelt“ an den Bundesminister für Verkehr Ramsauer am 16.3.2011 für eine entsprechende ministeriumsinterne Anordnung.

¹⁷³ Siehe etwa den Verein Deutsche Sprache (VDS) und die Stiftung Deutsche Sprache.

VII. Fazit

Das Sprachenregime der Europäischen Union ist sowohl hinsichtlich seiner rechtlichen Vorgaben als auch hinsichtlich seiner praktischen Anwendung beleuchtet worden. Es beruht rechtlich auf einem Vollsprachenregime, d.h. die Landessprachen aller Mitgliedstaaten (Ausnahme: Luxemburg) der Union sind (auch) als Amts- und Arbeitssprachen anerkannt und werden als solche verwendet.

Es ist seit Bestehen der Verträge eine der konstitutiven Säulen der früheren EWG, EG und heute der EU. In ihm spiegelt sich nicht nur das Prinzip der (grundsätzlichen) Gleichrangigkeit der Mitgliedstaaten, sondern auch der Grundsatz der Gleichheit aller EU-Bürger – gleich welchem Mitgliedstaat sie angehören – wider. Insofern ist das Vollsprachenregime auch eine wesentliche Voraussetzung für die Entfaltung der Demokratie in der EU.

Ein weiteres Anliegen ist die Abgrenzung des Sprachenregimes der EU-Organe von den anderen Rechtssphären, die in Europa die Sprachverwendung betreffen. Dies sind zum einen die Sprachenpolitik der Europäischen Union selbst und zum anderen die Initiativen anderer europäischer Institutionen sowie gegebenenfalls eine (nationale) Sprachengesetzgebung in den Mitgliedstaaten der EU.

Den verschiedenen EU-Organen ist innerhalb dieses Rahmens ein gewisser Gestaltungsspielraum gegeben, den diese, je nach interner Verfasstheit, unterschiedlich nutzen. Es sind auch die Sprachregelungen bestimmter anderer EU-Einrichtungen aufgezeigt worden; im Einzelfall sind hier Lösungen gefunden worden, die unterhalb der Schwelle eines Vollsprachenregimes liegen (insbesondere im Bereich der wirtschaftsrelevanten Bereiche des Marken- und Patentschutzes). Diese Abweichungen sind begründet und verhältnismäßig, auch wenn sie mitunter nicht in allen Mitgliedstaaten umstritten sind.

In der praktischen Handhabung des Sprachenregimes ist es oft nicht möglich, aus Termingründen bzw. wegen fehlender Übersetzungskapazitäten, stets immer alle Amts- und Arbeitssprachen (gleichzeitig) bereitzustellen. Englisch, und immer weniger auch Französisch, sind dabei die „in Europa“ üblicherweise verwendeten Umgangs- bzw. Verkehrssprachen. Deutsch kann hier nicht mithalten. Man mag dies als „diskriminierend“ qualifizieren, da es die Sprache mit der größten Anzahl Muttersprachler innerhalb der gesamten Bevölkerung der EU-Mitgliedstaaten ist.¹⁷⁴

¹⁷⁴ Siehe Huber und Singhammer, Die Diskriminierung der deutschen Sprache, FAZ v. 13.12.2010, S. 10.

Jedoch hat Deutsch im Vergleich zu den übrigen Amts- und Arbeitssprachen eine durchaus herausgehobene – um nicht zu sagen: privilegierte – Stellung inne.¹⁷⁵

Defizite bei der Anwendung des Sprachenregimes der EU sind in der Praxis unvermeid- und solange hinnehmbar, als sie dem Bemühen, sich am Vollsprachenregime zu orientieren, nicht zuwiderlaufen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Sprachenregime in seiner jetzigen Ausprägung das sowohl rechtlich als auch integrationspolitisch im Grunde einzig vorstellbare ist und deshalb auch bis auf weiteres weiterhin Bestand haben wird.

¹⁷⁵ Es kommt hierbei eben auch darauf an, wie viele der bei der EU tätigen Personen und Amtsträger tatsächlich des Deutschen mächtig und willens sind, es zu sprechen; hier hätten um die Wende von 1989/1990 herum und danach, von Seiten der Bundesrepublik noch größere Anstrengungen unternommen werden können, um „verlorengegangenes Terrain“ für Deutsch als Fremdsprache in Mittel- und Osteuropa zurückzugewinnen.